Von: Kaufmann, Christian (V B 2) [mailto:Christian.Kaufmann@bmf.bund.de]

Gesendet: Donnerstag, 28. August 2014 16:42

An:

Betreff: AW: 3. Entwurf

Sehr geehrte Frau Hardt,

sehr geehrter Herr Bender,

für die Stellungnahme des BMF zu dem 3. Entwurf des IWG verweise ich auf die bereits im Zusammenhang mit dem Widerspruch gegen die Versendung des Entwurfs an die Länder am 8. August übermittelten Anmerkungen (dieser E-Mail nochmals als Anhang beigefügt).

Da das Protokoll der Ressortbesprechung vom 19. August nicht näher darauf eingeht, weise ich vorsorglich nochmals darauf hin, dass auch die verfahrensrechtlichen Regelungen des Entwurfs (insbesondere § 4 IWG-E) einer grundlegenden Überarbeitung bedürfen. Wie in der Ressortbesprechung erörtert, könnte auf das Antragsverfahren verzichtet werden.

In dem beigefügten Word-Dokument finden Sie zudem noch einige wenige redaktionelle Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kaufmann

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bundesministerium der Finanzen

Referat VB2 – Justiziariat

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel.: 03018 682-2798

Fax: 03018 682-882798

Mail: christian.kaufmann@bmf.bund.de

Internet: www.bundesfinanzministerium.de

Von: claudia.hardt@bmwi.bund.de [mailto:claudia.hardt@bmwi.bund.de]

Gesendet: Montag, 28. Juli 2014 11:54

An:

Betreff: IWG: 3. Entwurf

Liebe Kolleg(inn)en,

in der Anlage erhalten Sie einen überarbeiteten 3. Entwurf zum IWG (eine Reinfassung und eine Fassung im Änderungsmodus) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29. August 2014.

Dazu im Einzeln:

Die nicht sehr umfangreich eingegangenen Stellungnahmen zum veröffentlichten Gesetzentwurf zeigen, dass nach wie vor Verständnisprobleme hinsichtlich des IWG bestehen. Das betrifft insbesondere das Verhältnis des IWG zur Informationsfreiheit sowie zum Verwaltungsrecht. Der überarbeitete Entwurf soll den vorgetragenen Bedenken und Änderungswünschen weitgehend Rechnung tragen. Im Einzelnen:

1. Verhältnis von Informationsfreiheit und Informationsweiterverwendung und zum Verwaltungsrecht

Ich verweise hierzu auf die neuen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (siehe unter A II.2.). Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung der Sichtweise auf das IWG. Das IWG geht derzeit davon aus, dass die Zugänglichkeit von Informationen des öffentlichen Sektors über die Regelungen zur Informationsfreiheit erfolgt. Dies war möglich, weil die PSI-Richtlinie in ihrer alten Fassung keinen Anspruch auf Weiterverwendung vorsah und dementsprechend auch keinen Anspruch auf Bereitstellung der Informationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Vielmehr bestanden die Regelungen der Weiterverwendung nur für den Fall, dass diese gestattet wurde. Nach der neuen Richtlinie besteht ein Recht auf Weiterverwendung und damit zwangsläufig auch ein Recht auf Bereitstellung der weiterzuverwendenden Informationen. Zwar kann man hierzu auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit zurückgreifen. Sind IFG- Bestimmungen nicht deckungsgleich oder nicht vorhanden, dann gilt das IWG. Daraus ergeben sich Schlussfolgerungen auch hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Mit Blick auf die Regelungen zum Antragsverfahren gelten die Anforderungen der Richtlinie auch für das öffentlich-rechtliche Verwaltungsverfahren. Das IWG enthält damit eine spezialgesetzlich Anforderung für das Verwaltungsverfahren. Das Thema sollte aus unserer Sicht mit den Ländern frühzeitig erörtert werden, wenn diese eigene Weiterverwendungsgesetze erlassen müssen, um die Richtlinie in Deutschland vollständig umzusetzen. Der überarbeitete Gesetzentwurf soll daher entsprechend an die Staatskanzleien übermittelt werden. Falls ich bis zum 8. August keine Einwände höre, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus.

2. Ausführungen zum Erfüllungsaufwand

Die Ausführungen dazu werden insbesondere von BMF als unzureichend angesehen - insbesondere mit Blick auf § 6 des Entwurfes. Ich bin dem Einwand nicht gefolgt und habe die Ausführungen entsprechend angepasst. Durch das IWG entsteht meiner Ansicht nach kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, weil es den öffentlichen Stellen überlassen ist, wie sie das Verfahren gestalten. Dies ist eine Frage, die über die Open-Data-Strategie und E-Government-Gesetz beantwortet wird. Im Übrigen halte ich die Frage vor dem Hintergrund, dass es sich um eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie handelt, für vernachlässigbar.

Mit besten Grüßen

Rolf Bender

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 0228-615-3528

mailto: rolf.bender@bmwi.bund.de

Internet: http:\\www.bmwi.de

Von: Kaufmann, Christian (V B 2) [mailto:Christian.Kaufmann@bmf.bund.de]

Gesendet: Freitag, 8. August 2014 09:27

An:

Betreff: AW: 3. Entwurf IWG

Sehr geehrter Herr Bender,

auch BMF spricht sich gegen die Übermittlung des 3. Entwurfs zum IWG an die Staatskanzleien aus.

Der 3. Entwurf zum IWG enthält wesentlich Änderungen gegenüber den Vorentwürfen zum neuen IWG, denen nicht zugestimmt werden kann. Dazu im Einzelnen:

1. Pflicht zur aktiven Veröffentlichung aller Informationen der öffentlichen Stellen

In § 4 IWG-E ist nun das aktive Bereitstellen von Daten durch öffentliche Stellen zur Weiterverwendung vorgesehen. Danach ist eine Pflicht zur aktiven Veröffentlichung aller Informationen der öffentlichen Stellen vorgesehen. Jede Information, die erstellt wird oder eingeht, erstellt wurde oder eingegangen ist, muss nach dieser Fassung des IWG-E der Prüfung unterzogen werden, ob ein Zugangsrecht nach dem IFG besteht, sofern keine weiteren Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 IWG-E vorliegen.

Mit dieser Regelung wird nicht, wie in der Richtlinie gefordert, die Weiterverwendung von Informationen grundsätzlich geregelt, sondern es werden neue Transparenz- und Zugangspflichten geschaffen, die weit über die Richtlinie hinausgehen. In der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 3 IWG-E, unter B. 3. C) wird ausgeführt:

„Insbesondere hat Deutschland sich im Rahmen der G 8 verpflichtet, Daten nach Open-Data-Kriterien bereitzustellen. Das IWG bildet auch den Rechtsrahmen für diese Daten.“

Bereits im Abstimmungsprozess zu Open Data wurde darauf hingewiesen, dass ein solches Vorgehen nicht leistbar ist, da es erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

2. Kein Anspruch auf Zugang zu Informationen aus IWG-E

Sowohl in der Gesetzesbegründung als auch im Anschreiben des BMWi wird ausgeführt, der aktuelle Entwurf zum IWG-E gewähre ein eigenes Zugangsrecht zu Informationen. Dafür gibt es aus hiesiger Sicht im 3. IWG-E keine Grundlage. Die Argumentation, eine Weiterverwendung von Informationen sei nur möglich, wenn vorher Zugang zu den Informationen bestand, trifft zwar zu, begründet aber ohne gesetzliche Regelung eines subjektiven Rechts keinen gesetzlichen Anspruch auf Bereitstellung von Informationen gerade durch das IWG. Auch die Fassung des § 4 Abs. 1 IWG-E formuliert einen solchen Anspruch nicht, sie enthält nur die objektive Pflicht zur „Bereitstellung“.

3. Neuer Anspruch auf Zugang zu Informationen setzt Harmonisierung mit den anderen Zugangsregelungen voraus

Unabhängig davon könnte der Schaffung eines Anspruchs auf Zugang zu Informationen im IWG-E in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Sollte der IWG-E selbst einen Anspruch auf Zugang zu Informationen begründen, wäre dieser Anspruch unabhängig von den Voraussetzungen und Grenzen der Ansprüche nach dem IFG.

Bestehen Ansprüche auf Zugang zu Informationen sowohl auf der Grundlage des IWG-E als auch auf der Grundlage des IFG, bedürften die einschlägigen Regelungen der Harmonisierung im Gesetzgebungsverfahren. Fehl ginge insbesondere die Vorstellung, Regelungen des IFG zum Zugang zu Informationen, die nicht mit den Zugangsregelungen des IWG-E übereinstimmten, verlören bei Inkrafttreten des IWG-E ihre Wirkung. Dann würden vielmehr parallel geltende, sich widersprechende Zugangsregelungen geschaffen. Im Interesse der Rechtsklarheit (und letztlich der Rechtsstaatlichkeit) darf aber kein Anspruch auf Zugang nach dem IWG-E bestehen, der nach dem gleichzeitig geltenden IFG oder anderen bestehenden Zugangsregelungen nicht bestünde.

4. Antragsverfahren nach § 4 Satz 2 IWG-E

Die Möglichkeit in § 4 Satz 2 IWG-E, die Weiterverwendung von einer Antragstellung abhängig zu machen, ist nach der derzeitigen Regelung im IWG-E von den öffentlichen Stellen nicht umsetzbar.

Unklar ist zunächst, wie öffentliche Stellen die Weiterverwendung von einer Antragstellung abhängig machen können. Der IWG-E enthält dazu keine Regelung, insbesondere keine Ermächtigung.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, welcher Regelung ein Anspruch im Hinblick auf die Weiterverwendung zu entnehmen wäre. Wenn potentiellen Nutzern eine Weiterverwendung durch Verwaltungsakt ganz oder teilweise untersagt werden können soll, bedarf es dafür einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Ohne ein Gesetz, dass eine bestimmte Weiterverwendung untersagt oder beschränkt, dürfen solche Untersagungen oder Beschränkungen auch nicht verfügt werden. §§ 4 ff. des IWG-E enthalten nach hiesigem Verständnis eine solche Ermächtigungsgrundlage nicht. Dass ein Antragsverfahren nur erwähnt, aber nicht vorgeschrieben, sondern z.B. mit Fristenvorgaben reglementiert wird, rechtfertigt wohl noch keinen untersagenden oder beschränkenden Bescheid.

Die Ausführungen in der Begründung, A) II. 2. b) und III. (S. 16/17 der Reinfassung) reichen nicht aus, das Fehlen einer Ermächtigungsgrundlage für beschränkende Verwaltungsakte zu rechtfertigen: Auch dann, wenn den Behörden die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens freigestellt ist, bleibt das Erfordernis einer Ermächtigungsgrundlage für jedes Verwaltungshandeln bestehen, mit dem die Weiterverwendungsmöglichkeiten von Informationen und damit bestehende Rechte eingeschränkt werden.

Es ist darüber hinaus unverändert unklar, worauf ein „Antrag“ i.S.d. § 5 IWG-E ggf. gerichtet wäre. Liegen dem potentiellen Nutzer Informationen vor, weil Sie etwa nach dem IFG zugänglich gemacht wurden und greifen keine sonstigen Regelungen, die der Weiterverwendung entgegenstehen (etwa Urheberrecht), dürfen diese Informationen bereits nach geltendem Recht weiterverwendet werden. Eines Antrags auf Erlaubnis oder eines Antrags auf ein tatsächliches Verwaltungshandeln bedarf es nicht.

Im Übrigen wird in §§ 4 und 5 IWG-E ausgeführt, dass Anträge „auf Weiterverwendung“ gestellt werden können. Die Weiterverwendung erfolgt ggf. aber als tatsächliche Handlung durch den Antragsteller, nicht durch die öffentliche Stelle. Gerichtet wäre ein solcher Antrag also nicht auf die tatsächliche Weiterverwendung, sondern z.B. auf deren Erlaubnis. Ein solches Antragsverfahren geht aber fehl, soweit die Berechtigung zur Weiterverwendung sowieso besteht, weil sie gesetzlich nicht beschränkt ist.

Darüber hinaus ist hinsichtlich der konkreten Zuständigkeit für das Antragsverfahren darauf hinzuweisen, dass juristische Personen des privaten Rechts (als öffentliche Stellen i. S. d. § 3 Nr. 1. b) IWG-E) nicht die Kenntnisse haben, um die erforderlichen Bescheide über Anträge nach dem IWG im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Antragsverfahrens zu erteilen. Die Einführung einer Regelung entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG, nach der der Antrag an die Behörde zu richten ist, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient, wäre in diesem Zusammenhang zweckdienlich.

5. Richtlinie fordert keinen neuen Zugangsanspruch oder neue Veröffentlichungspflichten

Nach der Richtlinie soll die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen ermöglicht werden. Nach Art. 1 Abs. 2 c) gilt die Richtlinie nicht für Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedsstaaten nicht zugänglich sind. Dieser Wortlaut fand sich auch bereits in der Ausgangsrichtlinie. Auch Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie stützt sich auf die Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und lässt diese Regelungen unberührt. Einen eigenen, zusätzlichen Zugangsanspruch oder neue Veröffentlichungspflichten fordert die Richtlinie demnach nicht. Davon gingen (zutreffend) auch die bisherigen Entwürfe zum IWG aus.

6. § 2 Abs. 2 Nr. 3 IWG-E setzt Anspruch auf Zugang zu Informationen voraus

Nicht nachvollziehbar sind die neu in den Entwurf übernommenen Ausführungen in der Gesetzesbegründung unter A. II. 2.:

„Im Hinblick auf das Verhältnis der Informationsfreiheitsgesetze zur Weiterverwendung nach dem geltenden IWG wird davon ausgegangen, dass das IWG kein eigenes Zugangsrecht gewährt, sondern sich dies aus den Regelungen zur Informationsfreiheit ergibt. Dieses Exklusivitätsverhältnis kann jedoch für das zukünftige IWG nicht angenommen werden, weil das IWG einen Anspruch auf Weiterverwendung von Informationen schafft, die dafür ungeachtet des Vorhandenseins von Regelungen zur Informationsfreiheit auch zugänglich gemacht werden müssen. Der aktuelle Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) gewährt ein eigenes Zugangsrecht zu den Informationen öffentlicher Stellen. Die Weiterverwendung scheidet nur dort aus, wo der Zugriff durch Vorschriften verwehrt ist.“

H.E. sind nach §§ 4, 2 Abs. 2 IWG-E nur solche Informationen vom IWG-E erfasst, zu denen ein Zugangsrecht besteht. Zugangsrechte ergeben sich etwa aus dem IFG.

Die Auffassung - eine Weiterverwendung scheide nur dort aus, wo der Zugriff durch Vorschriften verweigert wird – beruht h.E. auf der unglücklichen doppelten Negativformulierung in § 2 Abs. 2 IWG-E. Danach gilt dieses Gesetz „nicht“ für Informationen, zu denen nach bundesrechtlichen Vorschriften „kein“ Zugangsrecht besteht. Nach hiesiger Auffassung besteht nicht nur dann kein Zugangsrecht, wenn etwa Ausschlussgründe greifen bzw. der Zugriff verwehrt wird, sondern auch dann, wenn aus sonstigen Gründen kein Zugangsrecht besteht. Die Ausführung in der Gesetzesbegründung, die Weiterverwendung scheide nur dort aus, wo der Zugang durch Vorschriften verwehrt ist, sind vom Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt.

Im Übrigen dürften solche Regelungen, die einen Zugang verwehren, nur in seltenen Fällen getroffen worden sein, weil die Informationen der öffentlichen Stellen bisher grundsätzlich sowieso nicht öffentlich sind. Im aktuellen Recht wird nur auf Antrag weitgehender Zugang zu Information öffentlicher Stellen gewährt, etwa nach dem IFG und UIG. In diesen Gesetzen wurde aber zugleich festgelegt, wann ein Zugang ausscheidet. Deshalb gehen die Ausführungen in der Gesetzesbegründung fehl, wonach ausgerechnet diese in den Informationsfreiheitsgesetzen enthaltenen Einschränkungen keine Regelungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 darstellten. Diese Beschränkungen würden sich nur aus anderen Vorschriften ergeben.

Ein anderes Verständnis würde auch zu sich widersprechenden Ergebnissen führen. So besteht etwa nach § 3 IFG kein Anspruch auf Zugang zu Informationen, wenn dies nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Nach der Gesetzesbegründung stellen die Einschränkungen in den Informationsfreiheitsgesetzen, etwa § 3 IFG, keine Regelung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 IWG-E dar. Beschränkungen ergäben sich aus anderen Vorschriften. Eine weitere Vorschrift, die den Zugang zu Informationen zum Schutz internationaler Beziehungen sperrt, gibt es nicht (diese war bisher auch nicht erforderlich). Damit würde eine solche Information nach dem IWG-E bereitgestellt werden müssen.

Weite Teile des IFG würden so durch eine anderslautende, parallel geltende Regelung des IWG-E im Ergebnis außer Wirkung gesetzt. Dies bedürfte einer umfassenden Abstimmung im Ressortkreis, insbesondere auch mit dem BMI als dem für das damit teilweise wirkungslos werdende IFG federführenden Ressort und mit dem BMJ als dem für die Rechtsförmlichkeit federführenden Ressort. Es bedarf dann einer Untersuchung, welche „Beschränkungen… sich aus anderen Vorschriften“ noch ergäben, und ob ein so weitgehend der Voraussetzungen und Beschränkungen entkleideter Anspruch auf Zugang zu Informationen wirklich von der Bundesregierung gewollt und verfassungsrechtlich vertretbar ist.

Weitere Stellungnahmen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu allen Punkten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kaufmann

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bundesministerium der Finanzen

Referat VB2 – Justiziariat

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel.: 03018 682-2798

Fax: 03018 682-882798

Mail: christian.kaufmann@bmf.bund.de

Internet: www.bundesfinanzministerium.de

Von: claudia.hardt@bmwi.bund.de [mailto:claudia.hardt@bmwi.bund.de]

Gesendet: Montag, 28. Juli 2014 11:54

An:

Betreff: IWG: 3. Entwurf

Liebe Kolleg(inn)en,

in der Anlage erhalten Sie einen überarbeiteten 3. Entwurf zum IWG (eine Reinfassung und eine Fassung im Änderungsmodus) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29. August 2014.

Dazu im Einzeln:

Die nicht sehr umfangreich eingegangenen Stellungnahmen zum veröffentlichten Gesetzentwurf zeigen, dass nach wie vor Verständnisprobleme hinsichtlich des IWG bestehen. Das betrifft insbesondere das Verhältnis des IWG zur Informationsfreiheit sowie zum Verwaltungsrecht. Der überarbeitete Entwurf soll den vorgetragenen Bedenken und Änderungswünschen weitgehend Rechnung tragen. Im Einzelnen:

1. Verhältnis von Informationsfreiheit und Informationsweiterverwendung und zum Verwaltungsrecht

Ich verweise hierzu auf die neuen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (siehe unter A II.2.). Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung der Sichtweise auf das IWG. Das IWG geht derzeit davon aus, dass die Zugänglichkeit von Informationen des öffentlichen Sektors über die Regelungen zur Informationsfreiheit erfolgt. Dies war möglich, weil die PSI-Richtlinie in ihrer alten Fassung keinen Anspruch auf Weiterverwendung vorsah und dementsprechend auch keinen Anspruch auf Bereitstellung der Informationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Vielmehr bestanden die Regelungen der Weiterverwendung nur für den Fall, dass diese gestattet wurde. Nach der neuen Richtlinie besteht ein Recht auf Weiterverwendung und damit zwangsläufig auch ein Recht auf Bereitstellung der weiterzuverwendenden Informationen. Zwar kann man hierzu auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit zurückgreifen. Sind IFG- Bestimmungen nicht deckungsgleich oder nicht vorhanden, dann gilt das IWG. Daraus ergeben sich Schlussfolgerungen auch hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Mit Blick auf die Regelungen zum Antragsverfahren gelten die Anforderungen der Richtlinie auch für das öffentlich-rechtliche Verwaltungsverfahren. Das IWG enthält damit eine spezialgesetzlich Anforderung für das Verwaltungsverfahren. Das Thema sollte aus unserer Sicht mit den Ländern frühzeitig erörtert werden, wenn diese eigene Weiterverwendungsgesetze erlassen müssen, um die Richtlinie in Deutschland vollständig umzusetzen. Der überarbeitete Gesetzentwurf soll daher entsprechend an die Staatskanzleien übermittelt werden. Falls ich bis zum 8. August keine Einwände höre, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus.

2. Ausführungen zum Erfüllungsaufwand

Die Ausführungen dazu werden insbesondere von BMF als unzureichend angesehen - insbesondere mit Blick auf § 6 des Entwurfes. Ich bin dem Einwand nicht gefolgt und habe die Ausführungen entsprechend angepasst. Durch das IWG entsteht meiner Ansicht nach kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, weil es den öffentlichen Stellen überlassen ist, wie sie das Verfahren gestalten. Dies ist eine Frage, die über die Open-Data-Strategie und E-Government-Gesetz beantwortet wird. Im Übrigen halte ich die Frage vor dem Hintergrund, dass es sich um eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie handelt, für vernachlässigbar.

Mit besten Grüßen

Rolf Bender

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 0228-615-3528

mailto: rolf.bender@bmwi.bund.de

Internet: http:\\www.bmwi.de

Von: Jastrow, Serge-Daniel [mailto:serge.jastrow@bmvi.bund.de]

Gesendet: Freitag, 8. August 2014 15:50

An:

Betreff: AW: 3. Entwurf IWG; Votum für keine Versendung an die Länder

Ich bin beunruhigt, wie BMWi hier in der Begründung versucht, das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes auszuhebeln – dies gegen den ausdrücklichen Wortlaut des § 2 Absatz 2 Ziffer 3 IWG-Entwurf. Dies dürfte nicht dem Koalitionsvertrag entsprechen. Der Koalitionsvertrag sieht gerade keine Fortentwicklung des Informationsfreiheitsrechts vor, da sich die Koalition gerade nicht darauf verständigen konnte (völlig unabhängig davon, wie der einzelne dies bewerten mag). Es ist nicht hinnehmbar, wenn mit dem IWG offenbar ein Anlass gesucht wird, hiervon abzuweichen. Hier geht es nicht um Missverständnisse, sondern offenbar um ein Politikziel, das den Ressorts möglicherweise untergeschoben werden soll. Hier versucht BMWi, das gesamte Informationsfreiheitsrecht strukturell zu ändern. Das geht bitte nicht. Wenn BMWi das IFG abschaffen möchte, und das kann ich den (meines Erachtens schlicht teils nicht respektvollen Ausführungen gegenüber dem IFG) Bemerkungen in der Begründungen entnehmen, dürfte dies nicht Aufgabe des BMWi sein. Unionsrechtlich geboten ist es erst recht nicht.

Die Tatsache, dass der Entwurf einen Anspruch auf Weiterverwendung begründet, hat überhaupt nichts damit zu, ob mit dem IWG ein weiter gehender Anspruch als nach dem IFG begründet werden muss. Nirgends in der Richtlinie ist zu lesen, dass die Richtlinie bestehende Zugangsregelungen aushebeln soll. Ein solcher Automatismus ist vom BMWi erfunden. Es ist nicht machbar, eine Gesetzesbegründung vorzulegen, die nicht einmal dem Gesetzeswortlaut entspricht. Ganz davon abgesehen, dass mit einer solchen Begründung de facto das IFG abgeschafft wird und eine Rechtsunsicherheit entsteht, die ich nicht nachvollziehen kann. Einen solchen Vorstoß hätte ich nie auf diesem Weg erwartet. Dass sich ein Anspruch nur auf (anderweitig) zugängliche Dokumente beziehen kann, ist doch völlig klar. Beispiel: Dokumente der Nachrichtendienste sind nach dem IFG nicht zugänglich. Will BMWi jetzt einen Anspruch schaffen, unter dem Vorwand einer Weiterverwendung zig Klagen gegen die Nachrichtendienste nach dem IWG zuzulassen? Wäre das der Fall, wäre der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung massiv. Das hat mit einer Richtlinienumsetzung nichts mehr zu tun.

Ich bitte, die Begründung des Entwurfs unbedingt wieder zumindest an den Gesetzesentwurf anzupassen. Natürlich ist ein Entwurf, der per Gesetzesbegründung und dann noch contra legem das IFG aushebeln möchte, nicht zustimmungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Serge-Daniel Jastrow

Von: Nethövel-Kathstede, Petra

Gesendet: Freitag, 8. August 2014 09:54

An:

Betreff: WG: 3. Entwurf IWG; Votum für keine Versendung an die Länder

Sehr geehrter Herr Bender, sehr geehrte Frau Hardt,

den Einwänden von Herrn Lang-Neyjahr – s. unten - und den ähnlichen Bedenken der anderen Ressorts schließe ich mich an. Insbesondere kann ich nicht erkennen, dass die umzusetzende Richtlinie 2013/37/EU ein eigenes Zugangsrecht begründet, wie nun in der Gesetzesbegründung zum IWG ausgeführt wird. Entsprechend sollten diese Ausführungen noch einmal gründlich überprüft werden, zumal sie sich bei den tatsächlich getroffenen Regelungen auch gar nicht widerspiegeln. Dass der IWG-Entwurf über die Richtlinie hinausgehen will, scheint mir nicht der Fall zu sein, da es dort heißt, man wolle sie „möglichst eng am Wortlaut der Richtlinie“ umsetzen (S. 2 des IWG-Entwurfs). Wegen dieses grundsätzlichen Klärungsbedarfs scheint mir eine Übermittlung des aktuellen IWG-Entwurfs an die Länder verfrüht.

Weitere Ausführungen hierzu und zum übrigen Entwurf behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Petra Nethövel-Kathstede

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Referat WS 15

Recht der Bundeswasserstraßen, Liegenschafts- und Vergabewesen (VOB, Grundsätze)

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Tel.: 0228 99 300 4256

Fax: 0228 99 300 807 4256

petra.nethoevel-kathstede@bmvi.bund.de

ref-ws15@bmvi.bund.de

Von: Lang-Neyjahr, Roland -Ia3 BMAS [mailto:roland.lang-neyjahr@bmas.bund.de]

Gesendet: Donnerstag, 7. August 2014 17:24

An:

Betreff: AW: 3. Entwurf IWG; Votum für keine Versendung an die Länder

Sehr geehrter Herr Bender,

sehr geehrte Frau Hardt,

das BMAS rät dringend davon ab, den überarbeiteten Entwurf für ein Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG-E) bereits jetzt an die Länder zu übersenden. Wie Sie selber ausführen, handelt es sich bei den neuen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (siehe unter A II.2.) um eine wesentliche Änderung des IWG-E. Bislang ging das BMAS entsprechend der Ausführungen in den Ressortbesprechungen davon aus , dass auch mit dem IWG-E kein zusätzlicher Informationszugang neben dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) geschaffen wird, sondern auf der Grundlage des IWG-E bei einem bestehenden Zugangsrecht ein grundsätzlicher Anspruch auf gewerbliche und nichtgewerbliche Weiterverwendung besteht. Diese Sichtweise wird jetzt ohne eindeutige Begründung geändert. Nach den neuen Ausführungen in dem Allgemeinen Teil der Begründung gelte das Exklusivitätsverhältnis des IFG zwar für das bisherige IWG, für den IWG-E könne dies aber nicht gelten. Danach gewähre der IWG-E einen Anspruch auf Weiterverwendung von Informationen, die dafür ungeachtet des Vorhandenseins von Regelungen zur Informationsfreiheit auch zugänglich gemacht werden müssen. Folge ist, dass durch den IWG-E ein eigenes Zugangsrecht neben dem IFG geschaffen würde.

Nach Ansicht des BMAS ist diese Änderung noch nicht hinreichend durchdacht und birgt verschiedene Probleme, die zunächst im Ressortkreis besprochen werden sollten, bevor der überarbeitete Gesetzentwurf an die Länder übersandt wird. Zudem ist der überarbeitete Gesetzentwurf auch nur teilweise im Hinblick auf die Änderung überarbeitet worden und damit nicht konsistent.

Folgefragen der Änderung

• Wenn durch den IWG-E ein eigenes Zugangsrecht neben dem IFG geschaffen würde, bleibt völlig unklar, wie sich die beiden Gesetze zueinander verhalten sollen. Dieses Problem wird durch den Gesetzentwurf an keiner Stelle aufgegriffen. Wenn der Antragsteller, wie bislang schon beim IFG und beim UIG, demnächst seinen Anspruch auf Zugang zu Informationen auf alle drei Gesetze gleichzeitig stützt, bleibt unklar, nach welchem Gesetz der Antrag bearbeitet werden soll. Das IFG sieht hier ein klar strukturiertes Verwaltungsverfahren vor, der IWG-E trifft hierzu letztlich keine Angaben, da sich § 5 IWG-E nur auf die Weiterverwendung auf Antrag bezieht. Das Widerspruchs- und Klageverfahren und auch die Drittwidersprüche und Drittklageverfahren würden in das Verfahren nach dem IWG-E gezogen. Es wäre etwa zu klären, ob ein Zugangsrecht zweimal gerichtlich überprüft werden kann. Einmal im Rahmen des IFG-Verfahrens und außerdem im Rahmen von § 2 Absatz 3 IWG-E.

• Wodurch ist es gerechtfertigt, dass das Zugangsrecht zu Informationen ganz unterschiedlichen Ausschlusstatbeständen unterliegt, obgleich es jeweils um den Zugang zu Informationen geht?

• Die neue Begründung im Allgemeinen Teil widerspricht diametral den Vorschriften des Gesetzentwurfs und dem übrigen Begründungsteil:

o Die Vorschriften stellen jeweils nur auf die „Weiterverwendung“ ab, ein Zugangsrecht wird hingegen nicht normiert und ist auch nicht im Wege der Auslegung aus dem Begriff „Weiterverwendung“ herauszulesen.

o In der Begründung ist angegeben, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Diese Aussage mag richtig sein, wenn der IWG-E auf dem IFG aufbauen würde (worüber ggf. aber noch zu diskutieren wäre). Wenn der IWG-E aber ein eigenes Zugangsrecht beinhalten soll, ist in jedem Fall auch mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen, da die Mitarbeiter in den Behörden im Zweifelsfall beide Gesetze (IFG und IWG) prüfen müssen und der Anwendungsbereich des IWG-E im Hinblick auf die betroffenen öffentlichen Stellen zudem über das IFG hinausgeht.

o Die Begründung ist auch in sich widersprüchlich. Dabei geht es vor allem um folgende neu hinzugefügte Ergänzung:

„Die Weiterverwendung scheidet nur dort aus, wo der Zugang durch Vorschriften verwehrt ist. Die in den Informationsfreiheitsgesetzen enthaltenen Einschränkungen der Informationsfreiheit stellen keine solchen Regelungen dar. Sie führen lediglich dazu, dass kein Anspruch auf Informationsfreiheit besteht, schließen aber den Zugang nicht aus oder schränken ihn ein. Diese Beschränkungen ergeben sich aus anderen Vorschriften.“

Anders die Begründung zu § 2:

„In den Fällen, in denen kein Zugangsrecht besteht, kann auch kein Recht auf Weiterverwendung eröffnet werden. Spezialgesetzliche Zugangsregelungen schließen die Anwendbarkeit des IWG aus. In den Fällen, in denen kein Zugangsrecht besteht, kann auch kein Recht auf Weiterverwendung eröffnet werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen an Informationen aus Gründen des Datenschutzes, des Verschlusssachenschutzes, der statistischen Geheimhaltung, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, weil sie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten oder weil sonst einer der in den §§ 3 bis 6 IFG genannten Gründe vorliegt, kein Zugangsrecht besteht.“

• Zudem stellt sich bei der Änderung eine verfassungsrechtliche Frage. Der Gesetzentwurf stellt – soweit er neue Pflichten der Landes- und Kommunalverwaltung schaffen soll – nicht hinreichend klar, ob es sich um Aufgaben oder um Verfahren handelt (Art. 84 Absatz 1 GG). Die verfassungsrechtliche Relevanz sollte seit dem Verbraucherinformationsgesetz bekannt sein. Üblicherweise trägt der Bundesgesetzgeber den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung, indem er klarstellt, ob die Regelungen nur für Bundesbehörden oder alle Behörden Anwendung finden. Sofern es sich nicht nur um Verfahrensrecht handelt und alle Behörden, also auch Kommunen betroffen sind, wird die Anwendung mit folgender Bestimmung eingegrenzt:

„§ … gilt für Gemeinden oder Gemeindeverbände nur, wenn ihnen die Aufgaben nach diesem Gesetz durch Landesrecht übertragen worden sind.“

• Unabhängig von Art. 84 GG ist allgemein das Verhältnis von Landes- und Bundesrecht klärungsbedürftig, wenn der Informationszugang nach Landes-IFG nunmehr durch ein „neues“ Zugangsrecht nach Bundes-IWG überrundet werden sollte. Der Geltungsbereich von IFG (Bund) und IWG-E (Bund, Länder, Kommunen) ist unterschiedlich und könnte zu schwierigen Konkurrenzfragen bei der Prüfung von Zugangsrechten führen. Da die gleiche Materie geregelt wird, sollten die Gesetze auch den gleichen Anwendungsbereich regeln.

• Für das SGB II wird die Neuausrichtung des IWG-E relevant, da der Zugang nicht mehr freiwillig, sondern über Gleichbehandlungsaspekte hinaus auch verpflichtend einzuräumen ist. Da im SGB II auch die kommunale Trägerschaft mitbetroffen ist (Mischverwaltung nach Art. 91e GG), kann das oben angesprochene Konkurrenzverhältnis der Gesetze und die Einordnung nach Art. 84 Absatz 1 GG nicht offen bleiben. Nach dem bisherigen Verständnis, also der Ableitung der IWG-Weiterverwendung vom IFG-Zugangsrecht, bestand dieses Problem nicht, denn nach § 50 Absatz 4 Satz 2 SGB II gilt das IFG des Bundes bereits ausdrücklich für die Mischverwaltung in den Jobcentern.

In der Sache bleibt ohnehin unbegründet, warum plötzlich von einem Zugangsrecht nach dem IWG-E ausgegangen wird. Nach Ansicht des BMAS geht diese Änderung über den Inhalt der Richtlinie 2013/37/EU hinaus. In Art. 1 Absatz 3 RL stützt sich die Richtlinie auf die Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und lässt diese Regelungen unberührt. Art. 4 Absatz 3 RL lässt ebenfalls den Schluss zu, dass die Richtlinie nicht von einem eigenen Zugangsrecht ausgeht („und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaates“). Das spricht dafür, dass weiterhin im Hinblick auf das Zugangsrecht auf das IFG abzustellen ist.

Im Rahmen einer Länderbeteiligung ist damit zu rechnen, dass oben genannte Fragen insbesondere wegen des Bezugs zu Art. 84 Absatz 1 GG aufgeworfen werden. Eine vorherige Klärung auf Ressortebene erscheint daher angezeigt.

Im Übrigen behält sich das BMAS weitere Stellungnahmen zum IWG-E vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lang-Neyjahr

Roland Lang-Neyjahr

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Leiter des Referates Ia3 "Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Soziale Marktwirtschaft"

Wilhelmstr. 49

10117 Berlin

Tel.: 03018-527-1236

Fax: 03018-527-1931

mailto:roland.lang-neyjahr@bmas.bund.de

Von: claudia.hardt@bmwi.bund.de [mailto:claudia.hardt@bmwi.bund.de]

Gesendet: Montag, 28. Juli 2014 11:54

An:

Betreff: IWG: 3. Entwurf

Liebe Kolleg(inn)en,

in der Anlage erhalten Sie einen überarbeiteten 3. Entwurf zum IWG (eine Reinfassung und eine Fassung im Änderungsmodus) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29. August 2014.

Dazu im Einzeln:

Die nicht sehr umfangreich eingegangenen Stellungnahmen zum veröffentlichten Gesetzentwurf zeigen, dass nach wie vor Verständnisprobleme hinsichtlich des IWG bestehen. Das betrifft insbesondere das Verhältnis des IWG zur Informationsfreiheit sowie zum Verwaltungsrecht. Der überarbeitete Entwurf soll den vorgetragenen Bedenken und Änderungswünschen weitgehend Rechnung tragen. Im Einzelnen:

1. Verhältnis von Informationsfreiheit und Informationsweiterverwendung und zum Verwaltungsrecht

Ich verweise hierzu auf die neuen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (siehe unter A II.2.). Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung der Sichtweise auf das IWG. Das IWG geht derzeit davon aus, dass die Zugänglichkeit von Informationen des öffentlichen Sektors über die Regelungen zur Informationsfreiheit erfolgt. Dies war möglich, weil die PSI-Richtlinie in ihrer alten Fassung keinen Anspruch auf Weiterverwendung vorsah und dementsprechend auch keinen Anspruch auf Bereitstellung der Informationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Vielmehr bestanden die Regelungen der Weiterverwendung nur für den Fall, dass diese gestattet wurde. Nach der neuen Richtlinie besteht ein Recht auf Weiterverwendung und damit zwangsläufig auch ein Recht auf Bereitstellung der weiterzuverwendenden Informationen. Zwar kann man hierzu auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit zurückgreifen. Sind IFG- Bestimmungen nicht deckungsgleich oder nicht vorhanden, dann gilt das IWG. Daraus ergeben sich Schlussfolgerungen auch hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Mit Blick auf die Regelungen zum Antragsverfahren gelten die Anforderungen der Richtlinie auch für das öffentlich-rechtliche Verwaltungsverfahren. Das IWG enthält damit eine spezialgesetzlich Anforderung für das Verwaltungsverfahren. Das Thema sollte aus unserer Sicht mit den Ländern frühzeitig erörtert werden, wenn diese eigene Weiterverwendungsgesetze erlassen müssen, um die Richtlinie in Deutschland vollständig umzusetzen. Der überarbeitete Gesetzentwurf soll daher entsprechend an die Staatskanzleien übermittelt werden. Falls ich bis zum 8. August keine Einwände höre, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus.

2. Ausführungen zum Erfüllungsaufwand

Die Ausführungen dazu werden insbesondere von BMF als unzureichend angesehen - insbesondere mit Blick auf § 6 des Entwurfes. Ich bin dem Einwand nicht gefolgt und habe die Ausführungen entsprechend angepasst. Durch das IWG entsteht meiner Ansicht nach kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, weil es den öffentlichen Stellen überlassen ist, wie sie das Verfahren gestalten. Dies ist eine Frage, die über die Open-Data-Strategie und E-Government-Gesetz beantwortet wird. Im Übrigen halte ich die Frage vor dem Hintergrund, dass es sich um eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie handelt, für vernachlässigbar.

Mit besten Grüßen

Rolf Bender

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 0228-615-3528

mailto: rolf.bender@bmwi.bund.de

Internet: http:\\www.bmwi.de

Von: Sauer, Matthias [mailto:Matthias.Sauer@bmub.bund.de]

Gesendet: Mittwoch, 30. Juli 2014 11:24

An:

Betreff: AW: 3. Entwurf

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Bender,

ich danke für den übersandten 3. Entwurf, zu dem BMUB innerhalb der gesetzten Frist Stellung nehmen wird.

Zu Ihrer separaten Fristsetzung zum Termin 8. August 2014:

Wir haben keine Einwände gegen eine Übermittlung des Entwurfs an die Staatskanzleien.

Nicht ganz klar ist uns aber Ihr Hinweis darauf, dass die Länder eigene Weiterverwendungsgesetze erlassen müssen.

Der aktuelle IWG-Entwurf gilt nach unserem Verständnis für alle öffentlichen Stellen und damit auch für die Behörden und Stellen der Länder, eine Begrenzung auf öffentliche Stellen des Bundes findet im Entwurf bislang nicht statt. Ob dies verfassungsrechtlich möglich ist, müssen die Verfassungsressorts beurteilen. Ich rege aber an, dass diese verfassungsrechtliche Prüfung vor einer Versendung an die Länder abgeschlossen ist, damit klar ist, mit welchem Petitum sich die Bundesregierung an die Länder wendet.

Außerhalb einer unmittelbaren Betroffenheit des BMUB bestehen auch hier Zweifel, ob der NKR die Aussagen des Entwurfs zum Erfüllungsaufwand ohne weitere Diskussion akzeptieren wird.

Das neue IWG überträgt den öffentlichen Stellen verstärkt eine Aufgabe und diese Aufgabe löst Kosten bei der Verwaltung aus. Das reicht aus, um eine Erfüllungsaufwandsabschätzung notwendig zu machen. Dass dies nicht einfach ist, ist kein Hinderungsgrund. Dass dies mit anderen Prozessen der Bundesregierung zusammenhängt, kann natürlich im Rahmen der Darstellung des Erfüllungsaufwandes aufgenommen werden und auf den dort zu Grunde gelegten Zahlen aufgebaut werden. Dass es sich um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht handelt, muss ebenfalls dargelegt werden, weil in der Lebenswirklichkeit der NKR auch dies prüft. „Vernachlässigbar“ ist diese Frage aber leider nicht, sie riskieren mit dieser Position eine erhebliche Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens wegen schwieriger Diskussionen mit dem NKR, die wir Ihnen nach unserer praktischen Erfahrung nicht empfehlen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Sauer

Referatsleiter

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referat G II 1

Informationsfreiheitsrecht, UIG,

Umwelthaftungsrecht, Bessere Rechtsetzung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin

Telefon: 030 18305-2253

Fax: 030 18305-3393

E-Mail: matthias.sauer@bmub.bund.de

Internet: www.bmub.bund.de

Bitte beachten Sie die neue E-Mail-Adresse und die neue Referatsbezeichnung

Von: claudia.hardt@bmwi.bund.de [mailto:claudia.hardt@bmwi.bund.de]

Gesendet: Montag, 28. Juli 2014 11:54

An:

Betreff: IWG: 3. Entwurf

Liebe Kolleg(inn)en,

in der Anlage erhalten Sie einen überarbeiteten 3. Entwurf zum IWG (eine Reinfassung und eine Fassung im Änderungsmodus) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29. August 2014.

Dazu im Einzeln:

Die nicht sehr umfangreich eingegangenen Stellungnahmen zum veröffentlichten Gesetzentwurf zeigen, dass nach wie vor Verständnisprobleme hinsichtlich des IWG bestehen. Das betrifft insbesondere das Verhältnis des IWG zur Informationsfreiheit sowie zum Verwaltungsrecht. Der überarbeitete Entwurf soll den vorgetragenen Bedenken und Änderungswünschen weitgehend Rechnung tragen. Im Einzelnen:

1. Verhältnis von Informationsfreiheit und Informationsweiterverwendung und zum Verwaltungsrecht

Ich verweise hierzu auf die neuen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (siehe unter A II.2.). Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung der Sichtweise auf das IWG. Das IWG geht derzeit davon aus, dass die Zugänglichkeit von Informationen des öffentlichen Sektors über die Regelungen zur Informationsfreiheit erfolgt. Dies war möglich, weil die PSI-Richtlinie in ihrer alten Fassung keinen Anspruch auf Weiterverwendung vorsah und dementsprechend auch keinen Anspruch auf Bereitstellung der Informationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Vielmehr bestanden die Regelungen der Weiterverwendung nur für den Fall, dass diese gestattet wurde. Nach der neuen Richtlinie besteht ein Recht auf Weiterverwendung und damit zwangsläufig auch ein Recht auf Bereitstellung der weiterzuverwendenden Informationen. Zwar kann man hierzu auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit zurückgreifen. Sind IFG- Bestimmungen nicht deckungsgleich oder nicht vorhanden, dann gilt das IWG. Daraus ergeben sich Schlussfolgerungen auch hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Mit Blick auf die Regelungen zum Antragsverfahren gelten die Anforderungen der Richtlinie auch für das öffentlich-rechtliche Verwaltungsverfahren. Das IWG enthält damit eine spezialgesetzlich Anforderung für das Verwaltungsverfahren. Das Thema sollte aus unserer Sicht mit den Ländern frühzeitig erörtert werden, wenn diese eigene Weiterverwendungsgesetze erlassen müssen, um die Richtlinie in Deutschland vollständig umzusetzen. Der überarbeitete Gesetzentwurf soll daher entsprechend an die Staatskanzleien übermittelt werden. Falls ich bis zum 8. August keine Einwände höre, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus.

2. Ausführungen zum Erfüllungsaufwand

Die Ausführungen dazu werden insbesondere von BMF als unzureichend angesehen - insbesondere mit Blick auf § 6 des Entwurfes. Ich bin dem Einwand nicht gefolgt und habe die Ausführungen entsprechend angepasst. Durch das IWG entsteht meiner Ansicht nach kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, weil es den öffentlichen Stellen überlassen ist, wie sie das Verfahren gestalten. Dies ist eine Frage, die über die Open-Data-Strategie und E-Government-Gesetz beantwortet wird. Im Übrigen halte ich die Frage vor dem Hintergrund, dass es sich um eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie handelt, für vernachlässigbar.

Mit besten Grüßen

Rolf Bender

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 0228-615-3528

mailto: rolf.bender@bmwi.bund.de

Internet: http:\\www.bmwi.de

Von: Kaufmann, Christian (V B 2) [mailto:Christian.Kaufmann@bmf.bund.de]

Gesendet: Freitag, 2. Mai 2014 13:43

An:

Betreff: AW: Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwenung von informationen öffentlicher Stellen; hier: Einladung zu einer Ressortbesprechung am 07.05.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend finden Sie die Anmerkungen des BMF zum ersten Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG-E). Darüber hinaus sind als Anlagen beigefügt die Anmerkungen von BaFin, FMSA und BImA zum IWG-E.

I. Vorblatt:

Das Gesetz dürfte in jedem Fall Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (E.3 des Vorblattes) nach sich ziehen. Die Höhe ist maßgeblich davon abhängig, welche Dokumente welchem Personenkreis zur Weiterverwendung zuzulassen sind. Als Anhaltspunkt für den zu erwartenden Erfüllungsaufwand kann hier die Anzahl der Anträge auf Grundlage des IFG dienen. Allein im Bereich der Zollverwaltung ist diese von 34 im Jahr 2006 auf mittlerweile 900 im Jahr 2013 angewachsen (Tendenz weiter steigend). Erfahrungen aus dem Bereich des IFG zeigen, dass teils umfangreiche Prüfungen der Ausschlussgründe sowie die Beteiligung Dritter erforderlich sind. Nicht berücksichtigt wurde hierbei die Frage, welcher Aufwand durch die Zurverfügungstellung von offenen und maschinenlesbaren Formaten entsteht.

II. Gesetzesentwurf:

1. In § 1 Abs. 2 IWG-E sollte explizit aufgeführt werden, dass Dokumente, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder dem Amts- oder Steuergeheimnis unterliegen, nicht unter das IWG fallen. Gleiches sollte für Teile von Dokumenten (§ 1 Abs. 2 Ziffer 6 IWG-E) gelten.

2. Auch wenn § 1 Abs. 2 Ziffer 3 IWG-E nur klarstellende Funktion hat, sollte die Formulierung und auch die Gesetzesbegründung möglichst deutlich und unmissverständlich gefasst werden. Der Wortlaut der Richtlinie 2013/37/EU zu Artikel 1 Abs. 2 c wurde inhaltlich nicht geändert, so dass die bisherige Fassung des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 IWG „…Informationen (jetzt wird der Begriff „Dokumente“ verwendet) an denen kein Zugangsrecht besteht…“ weiter verwendet werden kann. Die Neufassung mit dem Einschub „…an denen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften kein Zugangsrecht besteht…“ impliziert hingegen inhaltliche Änderungen, die es so nicht gibt.

3. Im IWG-E geht es um die Weiterverwendung von „Dokumenten“. Damit wird eine weitere Begrifflichkeit geschaffen (im IFG – „amtliche Information“; im UIG – „Daten“; im VIG- „Daten über Informationen“), was nach Möglichkeit vermieden werden sollte.

4. Die Regelung in § 3 Abs. 1 IWG-E in Verbindung mit § 2 Nr. 3 und 4 IWG-E ist nicht bestimmt genug. Aus BMF-Sicht sollte geregelt werden, dass es sich um Dokumente handelt, zu denen der Antragsteller bereits Zugang hat.

• Könnten die Antragsteller auch die Weiterverwendung von Informationen fordern, zu denen Sie noch keinen Zugang haben, wäre inzident über den Anspruch nach dem IFG/UIG zu entscheiden. Es ergäben sich zahlreiche Überschneidungen etwa mit dem IFG, die aufgelöst werden müssten. Das Widerspruchs- und Klageverfahren und auch die Drittwidersprüche und Drittklageverfahren würden in das Verfahren nach dem IWG-E gezogen. Es wäre etwa zu klären, ob ein Zugangsrecht nach dem IFG zweimal gerichtlich überprüft werden kann. Einmal im Rahmen des IFG-Verfahrens und außerdem im Rahmen von § 1 Abs. 2 Nr. 3 IWG-E.

• Für den Fall, dass die Weiterverwendung solcher Informationen geregelt werden sollte, zu denen der Antragsteller bereits Zugang hat, könnte klarstellend in § 3 Abs. 1 IWG-E am Ende die Passage „zu denen bereits Zugang besteht“ ergänzt werden.

• Außerdem stellt sich die Frage, ob die Regelung eines „Anspruchs“ das richtige Instrument darstellt. Fraglich ist auch, ob es überhaupt einer Erlaubnis zur Weiterverwendung bedarf. Aus hiesiger Sicht sollte zunächst geklärt werden, welche Dokumente nach geltender Rechtslage bereits weiterverwendet werden dürfen.

5. Hinsichtlich der Definition von „formeller, offener Standard“ in § 2 Nr. 8 IWG-E ist anzumerken, dass im Dokument SAGA (Standards und Architekturen in E-Government-Anwendungen) offene Standards beschrieben sind. Die mit SAGA verfolgten Ziele sind u. a. Interoperabilität, Wiederverwendbarkeit, Offenheit, Wirtschaftlichkeit. SAGA ist über http://www.cio.bund.de/Web/DE/Architekturen-und-Standards/SAGA/saga\_node.html abrufbar.

6. Der Anwendungsbereich des § 4 des IWG-E sollte klarer gefasst werden. Unklar ist insbesondere, ob es sich um eine Sollvorschrift handeln soll. Ferner ist unklar, ob das geplante Antragsverfahren auch für öffentliche Stellen in Gestalt einer privaten Rechtsform gelten soll, und wenn ja, ob auch diese eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilen sollen. Darüber hinaus wäre eine § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG vergleichbare Regelung vorteilhaft, wonach der Antrag an die Behörde zu richten ist, die sich einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient (z. B. BMF im Falle der Finanzagentur).

7. In § 5 Abs. 1 IWG-E sollte klargestellt werden, dass nur solche Dokumente von der Regelung erfasst sind, zu denen bereits öffentlicher Zugang besteht (vgl. § 12 EGovG).

Da nach der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 IWG-E der Verwaltungsaufwand dann unverhältnismäßig sein soll, wenn er über eine „einfache Bearbeitung“ hinausgeht, sollte die Passage in § 5 Abs. 2 IWG-E „wenn dies mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist“ gestrichen werden. Im Übrigen weise ich auf die Regelung in § 12 EGovG hin.

8. Nach § 5 Abs. 3 IWG-E dürfte wohl keine Verpflichtung bestehen, dauerhaft Dokumente nur deshalb auf der Homepage anzubieten, um deren Weiterverwendung durch eine öffentliche oder private Organisation zu ermöglichen. Auch nach der Begründung zu § 5 Abs. 3 des IWG-E müssen öffentliche Stellen die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Dokumenten deswegen nicht fortsetzen. Eine Klarstellung erscheint hier aber geboten.

9. Sollte das Verfahren so beibehalten werden, sollte zudem eine Regelung aufgenommen werden, die auch bei Bescheiden nach dem IWG-E von obersten Bundesbehörde eine Nachprüfung im Widerspruchsverfahren vorsieht (§ 68 VwGO). Hier könnte man sich an der Regelung in § 9 Abs. 4 IFG orientieren.

III. Begründung:

1. Die Gesetzesbegründung sollte in Anlehnung an die Begründung zum IWG 2006 (BT-Drs. 16/2453, Seite 12 – teilweise enthält die Begründung des IWG-E eine verdrehte Drucksachennummer) genauer gefasst werden. Dem Rechtsanwender sollte nicht zugemutet werden, zum Verständnis in der Gesetzesbegründung zur vorherigen Fassung aus dem Jahr 2006 recherchieren zu müssen.

2. Die Begriffe im Gesetzestext und in der Begründung zu § 1 Abs. 2 Ziffer 3 IWG-E sollten einheitlich verwendet werden (im Gesetzestext steht zu Ziffer 3. „Dokumente, an denen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften kein Zugangsrecht besteht; in der Begründung: „Dokumente, die nicht zugänglich sind“).

3. Zwar regelt das IWG nicht den Zugang Dritter zu Informationen öffentlicher Stellen, sondern setzt einen bestehenden Informationsanspruch (z.B. nach IFG) voraus. Trotzdem sollte dieser Zusammenhang in der Gesetzesbegründung wiederholt und auch die von der Richtlinie 2013/37/EU zu Artikel 1 Abs. 2 c aufgezählten typischen Beispiele (z.B. staatliche Sicherheitsinteressen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) bzw. die vorrangigen Informationszugangsregeln (IFG, Länder-IFG) genannt werden. Es handelt sich dabei um in der Praxis häufig auftretende Fälle. Entsprechende Fragen müssen von den staatlichen Stellen auf Basis einer klaren Regelung bzw. Erläuterung in den Gesetzesmaterialien - auch für den Bürger/Wirtschaftsbeteiligten gut nachvollziehbar - beantwortet werden können.

4. Aus steuerrechtlicher Sicht ist nicht zu erkennen, nach welchen Kriterien der Gesetzesentwurf die Abgrenzung auf Seite 21 der Gesetzesbegründung zwischen der im Allgemeininteresse liegenden („hoheitlichen“) Aufgabenerfüllung und der nicht unter das Gesetz fallenden gewerblichen Tätigkeit von öffentlichen Einrichtungen vornimmt. Es ist unklar, ob hier nationale Grundsätze (z. B. § 4 KStG) oder EU-rechtliche Grundsätze (z. B. Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie) anzuwenden sind. Sofern hier konkretere Ausführungen hilfreich wären bzw. notwendig sind, bitten wir um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kaufmann

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bundesministerium der Finanzen

Referat VB2 – Justiziariat

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel.: 03018 682-2798

Fax: 03018 682-882798

Mail: christian.kaufmann@bmf.bund.de

Internet: www.bundesfinanzministerium.de

Von: Lang-Neyjahr, Roland -Ia3 BMAS [mailto:roland.lang-neyjahr@bmas.bund.de]

Gesendet: Freitag, 20. Juni 2014 14:47

An:

Betreff: AW: Entwurf zum IWG - blinde Nutzer

Sehr geehrter Herr Bender,

zu Ihrer unten gestellten Frage möchte ich Ihnen mitteilen, dass seitens des BMAS eine solche gesetzliche Klarstellung unterstützt wird, vorzugsweise sogar evtl. noch mit einer Spezifizierung bezogen auf die barrierefreie IT, da ja viele Informationen auch oder hauptsächlich elektronisch vorliegen.

„Die Vorschriften des Bundes und der Länder zur Gleichstellung behinderter Menschen und insbesondere zur barrierefreien Informationstechnik bleiben unberührt.“

Ggf. für die Begründung: „Kernstück des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) und Grundvoraussetzung für die selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit. Dies betrifft auch die Nutzbarkeit moderner Informations- und Kommunikationstechnik. § 11 BGG und die dazugehörige Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) konkretisiert die für die Bundesverwaltung einzuhaltenden Standards. Auf Landesebene gelten entsprechende Regelungen.

Darüber hinaus sollen die Bundesbehörden entsprechend § 16 EGovG die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente in angemessener Form gewährleisten.“

Eine Stellungname des BMAS zum 2. Entwurf des neuen IWG werde ich Ihnen im Laufe der nächsten Woche zukommen lassen. Ich hoffe dies ist zeitlich ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Lang-Neyjahr

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Leiter des Referates Ia3 "Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Soziale Marktwirtschaft"

Wilhelmstr. 49

10117 Berlin

Tel.: 03018-527-1236

Fax: 03018-527-1931

mailto:roland.lang-neyjahr@bmas.bund.de

Von: rolf.bender@bmwi.bund.de [mailto:rolf.bender@bmwi.bund.de]

Gesendet: Mittwoch, 28. Mai 2014 10:19

An:

Betreff: WG: Entwurf zum IWG - blinde Nutzer

Sehr geehrter Herr Lang-Neyjahr,

anhängende Nachricht sende ich Ihnen zur Kenntnis mit der Bitte um weitere Prüfung. Der IWG-Entwurf enthält in § 6 eine Regelung zu den Verfügbaren Formaten, in denen öffentliche Stellen Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung stellen sollen. Bedarf es hier einer Klarstellung wie etwa „Die Vorschriften des Bundes und der Länder zur Gleichstellung behinderter Menschen bleiben unberührt.“ ? Ich hätte kein Problem, diese in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Beste Grüße

Rolf Bender

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 0228-615-3528

mailto:rolf.bender@bmwi.bund.de

Internet: http:\\www.bmwi.de

Von: Sauer, Matthias [mailto:Matthias.Sauer@bmub.bund.de]

Gesendet: Dienstag, 20. Mai 2014 18:08

An:

Betreff: AW: Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG): 2. Entwurf und weiteres Verfahren

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Bender,

ich danke für Ihre gestern und heute übersandten Nachrichten zur IWG-Novelle.

I.

Zu meiner Überraschung haben Sie die Stellungnahme des BMUB vom 30. April 2014 nicht ebenfalls übersandt (erneut beigefügt), obwohl ich dazu in der Ressortbesprechung am 7. Mai 2014 ausdrücklich nachgefragt hatte. Wichtiger ist, dass Sie dem in dieser Stellungnahme enthaltenen und sehr breit in der Ressortbesprechung diskutierten grundsätzlichen Anliegen eines notwendigen Vorrangs weitergehender Rechtsvorschriften zu Zugang und Weiterverwendung von Informationen in ihrem zweiten Entwurf keine Rechnung getragen haben.

Daher kann seitens BMUB keine Zustimmung zur Veröffentlichung des zweiten Entwurfs für ein IWG-E erteilt werden kann, solange zu diese Frage keine Lösung erreicht worden ist.

In der Ressortbesprechung am 7. Mai 2014 haben wir darüber diskutiert, dass es einer klaren gesetzlichen Abgrenzung zum Verhältnis des neuen IWG zu anderen Normen des Bundes- und Landesrechts bedarf, die den Zugang zu Informationen regeln und nach denen die Weiterverwendung von zugänglich gemachten Informationen bereits unbeschränkt ist. Dies gilt ausdrücklich für das UIG des Bundes und das GeoZG des Bundes sowie für die jeweiligen Vorschriften des Landesrechts. Diese Regelungen müssen jeweils EU-rechtlichen sowie im Falle der Umweltinformationen zudem völkerrechtlichen Vorgaben entsprechen, nach denen eine evtl. Motivationsforschung, warum ein Antragsteller konkrete Informationen begehrt, unzulässig ist.

Offen geblieben war diese Frage allein für den Zugang zu Informationen nach dem IFG des Bundes bzw. nach dem zT bestehenden entsprechenden Landesrecht. Diese Frage muss jedoch in der Zuständigkeit von BMI geprüft und ggf. gewürdigt werden.

In der Sitzung am 7. Mai 2014 hatten wir zur Lösung dieses Punktes erwogen, den § 1 Absatz 3 des ersten Entwurfs entsprechend dem geltenden § 1 Absatz 3 IWG auszugestalten, oder alternativ eine subsidiäre Geltung des Gesetzes gegenüber Rechtsvorschriften mit gleichen oder höheren Anforderungen anzuordnen (Modell des § 1 des Umweltschadensgesetzes; von der EU KOM als zulässige RL-Umsetzung anerkannt).

Demgegenüber löst der neue Entwurf dieses Problem in keiner Weise und verzichtet sogar wegen „Entbehrlichkeit“ auf den § 1 Absatz 3 des Ersten Entwurfes.

Ich bitte daher um einen Vorschlag, wie BMWi diese für BMUB wichtige Frage lösen will.

II.

Außerhalb der unmittelbaren Betroffenheit des BMUB weise ich ergänzend auf die geführte Diskussion in der Ressortbesprechung am 7. Mai 2014 hin, in welcher Form juristische Personen des Privatrechts mit gesetzlichen Aufgaben zur Umsetzung der geänderten PSI-Richtlinie betraut werden sollen. Entgegen ihrer Darstellung und entgegen dem neuen § 2 Absatz 3 des zweiten Entwurfs werden diese juristische Personen des Privatrechts unter den Begriff der öffentlichen Stelle gefasst (siehe § 3 Nummer 1) und werden somit mit hoheitlichen, öffentlich-rechtlich geregelten Verwaltungsaufgaben betraut. Etwas anders können und wollen Sie im Ergebnis gesetzlich nicht regeln. Dafür bedarf es aber dann einer staatlichen Aufsicht über die juristischen Personen des Privatrechts zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das neue IWG. Ansonsten gibt es eine EU-rechtliche Regelungslücke, weil ein evtl. Fehlverhalten der juristischen Personen des Privatrechts durch die Bundesrepublik Deutschland nicht durchgesetzt werden kann, die gegenüber der EU zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Vollzuges der PSI-Richtlinie verpflichtet ist. Ich verweise nochmals auf die vergleichbare Regelungssituation von § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 13 UIG.

Insgesamt bedarf dieser Komplex mE einer vertieften Prüfung durch BMI.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Sauer

Referatsleiter

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referat G II 1

Informationsfreiheitsrecht, UIG,

Umwelthaftungsrecht, Bessere Rechtsetzung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin

Telefon: 030 18305-2253

Fax: 030 18305-3393

E-Mail: matthias.sauer@bmub.bund.de

Internet: www.bmub.bund.de

Bitte beachten Sie die neue E-Mail-Adresse und die neue Referatsbezeichnung

Von: claudia.hardt@bmwi.bund.de [mailto:claudia.hardt@bmwi.bund.de]

Gesendet: Montag, 19. Mai 2014 15:16

An:

Betreff: Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG): 2. Entwurf und weiteres Verfahren

Liebe Kolleg(inn)en,

in der Anlage sende ich ihnen den überarbeiteten Entwurf des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG). Dieser enthält noch keine Begründung. Diese überarbeite ich zur Zeit noch und werde die Begründung in Kürze zuleiten.

1. Zum 2. Entwurf folgende Hinweise:

Ich habe die von BMJ vorgeschlagenen Änderungen übernommen. Dabei bin ich von den Vorschlägen des Redaktionsstabes Rechtssprache ausgegangen und habe dann die weiteren Kommentare und Änderungswünsche eingearbeitet. Ich denke, dass der Entwurf auch den Änderungswünschen des BMF Rechnung trägt. Ich habe keinen Änderungsmodus verwendet, damit der Entwurf lesbar bleibt. Zu den Änderungen im Einzelnen:

a) Ich habe einen neuen § 1 (Zweck des Gesetzes) eingefügt. Hintergrund ist, dass die Richtlinie für kommerzielle und nichtkommerzielle Anwendungen gilt, was der Kommission im geltenden Gesetz nicht deutlich genug wird. Das Gesetz gilt für alle Weiterverwendungen, so dass die Nennung "kommerzielle und nichtkommerzielle" oder "gewerbliche und nichtgewerbliche" m. E. entbehlrich ist. Ich habe diese dementsprechend gestrichen (Begriff der Weiterverwendung in § 3 und Grundsatz der Weiterverwendung in § 4). Die Richtlinie hat dennoch in erster Linie die kommerzielle Weiterverwendung vor Augen, wenn auch nichtkommerzielle Verwendungen nicht diskriminiert werden dürfen. Daher scheint mir eine Regelung zum Gesetzeszweck wichtig, insbesondere um die Gesetzgebungskompetenz "Recht der Wirtschaft" zu begründen.

b) Ich habe den bisherigen Begriff "Dokumente" durch den im geltenden IWG verwendeten Begriff "Informationen" durchgängig ersetzt. Dies war der Wunsch vieler Ressorts. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts. Die Definition ist deckungsgleich.

c) Wie in der Ressortbesprechung am 17. Mai ausführlich erörtert, ist es notwendig, das Verhältnis zum Verwaltungsverfahrens- und Gebührenrecht zu klären. Aus meiner Sicht enthält das IWG weder Regelung zum Verwaltungsverfahren noch zu Gebühren aus öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit. Ich habe dazu eine Bestimmung in § 2 Abs. 3 eingefügt. Die bisher dort enthaltene Unberührtheitsklausel (Zugangsvorschriften, Datenschutz, Urheberrecht) erscheint mir demgegenüber entbehrlich. Ich gehe davon aus, dass das in Bund und Ländern geltende Verwaltungsverfahrens- und Gebührenrecht den Anforderungen der Richtlinie Rechnung trägt. Falls nicht, wäre von den zuständigen Stellen zu prüfen, ob dort Änderungen vorzunehmen sind. M. W. gibt es zur Zeit keine öffentlich-rechtlichen Gebührenfestlegungen hinsichtlich der Weiterverwendung. Das bedeutet, dass im öffentlich-rechtlichen Bereich keine Gebühren für die Gestattung der Weiterverwendung verlangt werden können. Dieser Zustand ist richtlinienkonform.

d) Bei den Begriffsbestimmungen habe ich entsprechend den Anregungen aus BMJ überflüssige Begriffsbestimmungen gestrichen. Das betrifft die bisherigen Nummern 6-9 (maschinenlesbares Format, offenes Format, formeller offener Standard, Hochschule). Die Begriffsbestimmungen 6-8 habe ich in § 6 eingefügt.

Beim Begriff der öffentlichen Stelle habe ich die geltende IWG-Regelung übernommen. Sie ist richtlinienkonform. Die geltende Richtlinie wurde hier nicht geändert. Beim Begriff der Weiterverwendung habe ich die geltende Klarstellung, dass die intellektuelle Wahrnehmung kein Weiterverwendung darstellt, übernommen.

c) Beim Grundsatz der Weiterverwendung (jetzt § 4) habe ich diesen nun nicht mehr als Anspruch geregelt, sondern wie in der Richtlinie eine neutrale Formulierung gewählt.

d) Bei den Regelungen zur Antragstellung (jetzt § 5) habe ich mich stärker an den Richtlinientext angelehnt. Wichtig ist, dass bei dieser Vorschrift § 2 Abs. 3 im Auge bleibt. Die Vorschrift gilt nicht für Behörden, die sich an das geltende Verwaltungsverfahrensrecht zu halten haben. Sie gilt für diejenigen öffentlichen Stellen, die privatrechtlich organisiert sind und für die die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung finden. Das Wort "sinnvoll" habe ich hier und auch sonst im Gesetzestext durch das Wort "zumutbar" ersetzt, weil dies dem Anliegen, den Verwaltungsaufwand gering zu halten, näher kommt.

e) Der neue § 7 bezieht sich nur noch auf Entgelte. Wie ausgeführt bleiben die Gebührenregelungen unberührt. Die Vorschrift wurde noch enger an den Richtlinienwortlaut angepasst.

2. Weiteres Verfahren

Dieser neue Entwurf soll am Freitag, den 23. Mai 2014 auf der BMWi-Webseite veröffentlicht werden. Falls ich bis Donnerstag, 22. Mai 2014 DS nichts Gegenteiliges höre, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus.

Mit der Veröffentlichung sollen alle beteiligten Kreise bis Ende Juni Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Weiterhin planen wir die Durchführung eines Bund-Länder-Gespräches noch vor der Sommerpause. Der genaue Termin steht noch nicht fest. Nach derzeitigem Stand streben wir einen Kabinettbeschluss über den Entwurf im September an.

Beste Grüße

Rolf Bender

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 0228-615-3528

mailto:rolf.bender@bmwi.bund.de

Internet: http:\\www.bmwi.de

Von: GI2@bmi.bund.de [mailto:GI2@bmi.bund.de]

Gesendet: Montag, 1. September 2014 09:30

An:

Betreff: AW: IWG - 3. Entwurfsfassung

BMI - G I 2 – 13002/2#1

Sehr geehrte Frau Hardt,

im Nachgang übersende ich Ihnen eine verfassungsrechtliche Stellungnahme zur Frage der Gesetzgebungskompetenz und der Zustimmungsbedürftigkeit des IWG vom 28. Mai, die G I 2 erst jetzt erreicht hat.

Des Weiteren nehme ich wie folgt Stellung und bitte um weitere Berücksichtigung bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes:

1. Anmerkungen:

• Begründung zu § 3 Nr. 3 (Nr. 3 c): Das Nicht-Aufnehmen einer Einschränkung, die sich nicht aus der RL ergibt, ist nicht begründungsbedürftig. M.E. sollten diese Ausführungen gestrichen werden.

• Begründung zu § 4 (Nr. 4): Hier sollten weitere Fallgruppen ergänzt werden.

• Begründung zu § 6 (Nr. 6 a): Referenz SAGA fehlt weiterhin.

• § 8: Hiesige Anregungen sind ohne Begründung nicht übernommen.

• Begründung zu § 9 (Nr. 8): Im Text ist zweimal der Begriff „Nutzungsbedingung“ verwendet. Es soll „Nutzungsbestimmungen“ heißen.

2. Im Rahmen der Prüfung der RL und ihrer Auswirkungen im hiesigen Geschäftsbereich stellen sich folgende Auslegungsfragen:

• Art. 1 Abs. 2 b) nimmt Daten, an denen ein Urheberrecht Dritter besteht, von der RL aus. § 2 Abs. 2 Nr. 2 IWG-E setzt dies entsprechend um. Dritte in diesem Sinn sind nach hiesiger Auffassung nicht öffentliche Stellen. Insofern wird der Einschub seitens des BMF in der Begründung begrüßt. Auch staatliche Stellen untereinander können sich h.E. nicht auf Urheberrecht berufen, um Gegenleistungen für Daten zu verlangen.

• Art 1 Abs. 2 ca) nimmt Daten aus, zu denen der Zugang eingeschränkt ist. Dies ist umgesetzt in § 2 Abs. 2 Nr. 4 IWG-E. H.E. liegt eine Einschränkung in diesem Sinn nicht vor, wenn nicht vor, wenn der Zugang nur gegen Entgelt oder Gebühr möglich ist. Eine andere Auslegung würde es ermöglichen, dass eine Behörde ihre Daten dem Anwendungsbereich der RL entzieht, indem sie Entgelt für die Daten verlangt. Vielmehr fallen auch solche Daten in den Anwendungsbereich und die Entgelte/Gebühren müssen sich nach den Grundsätzen der RL richten. Hier sollte eine entsprechende Klarstellung in der Begründung erfolgen. Etwa: „Nicht als eingeschränkt zugänglich gelten Informationen, die gegen Entgelt oder Gebühr zugänglich sind.“

• Zu Art. 6 stellt sich die Frage, wie diese Vorgaben in der Praxis zu handhaben ist. Hier bestünde Interesse an etwaigen Haltungen/Erfahrungen in anderen Behörden.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Werner Hachen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referat G I 2 - Innenpolitische Aspekte der Aufgaben anderer Ressorts

Bundesministerium des Innern

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

Telefon: 030 18 681-25 84

Fax: 030 18 681-525 84

E-Mail: Werner.Hachen@bmi.bund.de

Internet: www.bmi.bund.de

Von: GI2\_

Gesendet: Mittwoch, 27. August 2014 15:33

An:

Betreff: IWG - 3. Entwurfsfassung

BMI - G I 2 – 13002/2#1

Sehr geehrte Frau Hardt,

die gebührenrechtlichen Änderungsvorschläge des BMI, vgl. die zur Arbeitserleichterung beigefügte BMI-Stellungnahme vom 22. Juli 2014, sind in der 3. Entwurfsfassung nicht eingearbeitet worden.

BMI bittet weiterhin um deren Berücksichtigung und Übernahme.

Dies gilt auch für die als Ergebnis der Ressortbesprechung am 19. August 2014 angekündigte weitere wichtige Überarbeitung des Gesetzentwurfes durch BMWi.

Weitere Stellungnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Werner Hachen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referat G I 2 - Innenpolitische Aspekte der Aufgaben anderer Ressorts

Bundesministerium des Innern

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

Telefon: 030 18 681-25 84

Fax: 030 18 681-525 84

E-Mail: Werner.Hachen@bmi.bund.de

Internet: www.bmi.bund.de

Von: claudia.hardt@bmwi.bund.de [mailto:claudia.hardt@bmwi.bund.de]

Gesendet: Montag, 28. Juli 2014 11:54

An

Betreff: IWG: 3. Entwurf

Liebe Kolleg(inn)en,

in der Anlage erhalten Sie einen überarbeiteten 3. Entwurf zum IWG (eine Reinfassung und eine Fassung im Änderungsmodus) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29. August 2014.

Dazu im Einzeln:

Die nicht sehr umfangreich eingegangenen Stellungnahmen zum veröffentlichten Gesetzentwurf zeigen, dass nach wie vor Verständnisprobleme hinsichtlich des IWG bestehen. Das betrifft insbesondere das Verhältnis des IWG zur Informationsfreiheit sowie zum Verwaltungsrecht. Der überarbeitete Entwurf soll den vorgetragenen Bedenken und Änderungswünschen weitgehend Rechnung tragen. Im Einzelnen:

1. Verhältnis von Informationsfreiheit und Informationsweiterverwendung und zum Verwaltungsrecht

Ich verweise hierzu auf die neuen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (siehe unter A II.2.). Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung der Sichtweise auf das IWG. Das IWG geht derzeit davon aus, dass die Zugänglichkeit von Informationen des öffentlichen Sektors über die Regelungen zur Informationsfreiheit erfolgt. Dies war möglich, weil die PSI-Richtlinie in ihrer alten Fassung keinen Anspruch auf Weiterverwendung vorsah und dementsprechend auch keinen Anspruch auf Bereitstellung der Informationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Vielmehr bestanden die Regelungen der Weiterverwendung nur für den Fall, dass diese gestattet wurde. Nach der neuen Richtlinie besteht ein Recht auf Weiterverwendung und damit zwangsläufig auch ein Recht auf Bereitstellung der weiterzuverwendenden Informationen. Zwar kann man hierzu auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit zurückgreifen. Sind IFG- Bestimmungen nicht deckungsgleich oder nicht vorhanden, dann gilt das IWG. Daraus ergeben sich Schlussfolgerungen auch hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Mit Blick auf die Regelungen zum Antragsverfahren gelten die Anforderungen der Richtlinie auch für das öffentlich-rechtliche Verwaltungsverfahren. Das IWG enthält damit eine spezialgesetzlich Anforderung für das Verwaltungsverfahren. Das Thema sollte aus unserer Sicht mit den Ländern frühzeitig erörtert werden, wenn diese eigene Weiterverwendungsgesetze erlassen müssen, um die Richtlinie in Deutschland vollständig umzusetzen. Der überarbeitete Gesetzentwurf soll daher entsprechend an die Staatskanzleien übermittelt werden. Falls ich bis zum 8. August keine Einwände höre, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus.

2. Ausführungen zum Erfüllungsaufwand

Die Ausführungen dazu werden insbesondere von BMF als unzureichend angesehen - insbesondere mit Blick auf § 6 des Entwurfes. Ich bin dem Einwand nicht gefolgt und habe die Ausführungen entsprechend angepasst. Durch das IWG entsteht meiner Ansicht nach kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, weil es den öffentlichen Stellen überlassen ist, wie sie das Verfahren gestalten. Dies ist eine Frage, die über die Open-Data-Strategie und E-Government-Gesetz beantwortet wird. Im Übrigen halte ich die Frage vor dem Hintergrund, dass es sich um eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie handelt, für vernachlässigbar.

Mit besten Grüßen

Rolf Bender

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 0228-615-3528

mailto: rolf.bender@bmwi.bund.de

Internet: http:\\www.bmwi.de

Von: Eschweiler, Helmut, Dr.

Gesendet: Mittwoch, 28. Mai 2014 06:35

An:

Betreff: WG: Stellungnahme IWG.docx

Art. 84 Abs. 1 GG regelt die Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen

wegen verfahrensbezogener Vorschriften allgemein.

Unstreitig kommt Art. 84 Abs. 1 GG nur zur Anwendung, soweit

die Länder »die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten« ausführen.

Art. 84 Abs. 1 GG hat nach der Föderalismusreform nun folgenden

Wortlaut:

»Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit

aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das

Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen,

können die Länder davon abweichende Regelungen

treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2

getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere

bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden

und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach

ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des

Bundesrates anderes bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt

entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines

besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung

das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für

die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des

Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden

Aufgaben nicht übertragen werden.«

Art. 84 Abs. 1 S. 1 und 2 GG regeln den Grundsatz der Gesetzgebungszuständigkeit

für Regelungen über die Einrichtung der

Behörden und des Verwaltungsverfahrens. Nach Art. 84 Abs. 1 S. 1

GG sind zunächst die Länder zuständig. Nach Art. 84 Abs. 1 S. 2

GG kann aber auch der Bund Regelungen in diesem Bereich treffen.

Materielle Voraussetzungen für die Zulässigkeit entsprechender

bundesrechtlicher Regelungen im Bereich des Verfahrensrechts

normiert Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG ausdrücklich nicht. Allerdings sind

die Länder nach Art. 84 Abs. 1 S. 2 a.E. GG berechtigt, »davon abweichende

Regelungen« zu erlassen. Aus der Formulierung »davon

abweichende Regelungen« folgt, dass sich die Abweichungskompetenz

der Länder nur auf die durch das Bundesrecht normierten Verfahrensfragen

bezieht, nicht aber auf das gesamte Gesetzeswerk.

Nach Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG kann in Ausnahmefällen der Bund

»wegen des besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher

Regelung« das Verwaltungsverfahren regeln, ohne dass die Länder

zur Abweichung berechtigt sind. Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG normiert

also für den Erlass abweichungsfester verfahrensbezogener

Regelungen ein inhaltlich neu strukturiertes Erforderlichkeitskriterium.

Für die Zulässigkeit von abweichungsfesten Regelungen

muss erstens ein Ausnahmefall und zweitens ein besonderes

Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen bestehen. Das

Vorliegen eines Ausnahmefalls hängt dabei mangels anderer materiellrechtlicher

Kriterien im Wesentlichen von dem Bedürfnis

nach einer bundeseinheitlichen Regelung ab. Einen eigenständigen

Inhalt hat die Anforderung »Ausnahmefall« also nur soweit,

dass die Norm eng auszulegen ist. Ferner verlangt Art. 84 Abs. 1

S. 6 GG, dass der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt hat.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass sich die Sonderregelung des

Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG nur auf Regelungen hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens

bezieht, nicht aber auf Vorschriften hinsichtlich

der Einrichtung von Behörden. Letztere können also durch Bundesgesetz

nicht abweichungsfest normiert werden.

Dr. Helmut Eschweiler

Bundesministerium des Innern

Referat V I 1 - Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsrechts; Staatskirchenrecht

Alt-Moabit 101 D, D-10559 Berlin

Tel. (030) 18 681-45534 Fax: (030) 18 681-545534

E-Mail: Helmut.Eschweiler@bmi.bund.de

Von: schultebraucks-ch@bmjv.bund.de [mailto:schultebraucks-ch@bmjv.bund.de]

Gesendet: Montag, 5. Mai 2014 17:20

An:

Betreff: BMJV StN - Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 27. März 2014 übersandten Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) nimmt BMJV nach erster Bewertung wie folgt Stellung:

I. Inhaltliches

Der Bund produziert seit Jahren mit großem finanziellem Aufwand Rechtsinformationen. Über die juris GmbH werden diese Informationen auch vermarktet und dadurch ein Teil der Kosten wieder erwirtschaftet. BMJV legt großen Wert darauf, dass diese Handhabung durch Umsetzung der geänderten PSI-Richtlinie nicht verhindert wird.

Der Gesetzentwurf (GE) wirft - auch wegen rechtssystematischer Unklarheiten - zahlreiche Fragen auf. Grundsätzlich entbindet die angestrebte Umsetzung der PSI-Richtlinie "eng am Wortlaut" nicht davon, den beabsichtigten Regelungsgehalt auf nationaler Ebene so zu konkretisieren und sprachlich zu fassen, dass sich die Regelungen in die deutsche Rechtsordnung einfügen und anwendbar sind. Dies bedeutet vielfach, dass der RL-Wortlaut oder bestimmte Begriffe nicht 1:1 übernommen werden können, da sie keine Entsprechung im deutschen Recht haben.

a) Anwendungsbereich:

Der bislang formulierte Anwendungsbereich lässt kaum eine klare Entscheidung zu, ob ein Dokument dem Weiterverwendungsanspruch unterliegt oder nicht.

- Der Begriff der "öffentlichen Stellen" korrespondiert nicht mit dem bisherigen Verwendungen im deutschen Recht. Auch deshalb sind Aufgaben der Behörden im Zusammenhang mit dem Weiterverwendungsanspruch nicht klar erkennbar (z. B. wann ist ein Antrag erforderlich, wann nicht?).

- Auch sind die Möglichkeiten der Behörden, die Weiterverwendung zu beschränken, nicht klar geregelt: Da ein Anspruch auf Weiterverwendung besteht, könnte ein Verwaltungsakt über einen entsprechenden Antrag gemäß § 36 Absatz 1 VwVfG nur mit beschränkenden Nebenbestimmungen (insbes. Befristung, Bedingungen, Auflagen) versehen werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist - eine solche Bestimmung fehlt im GE bislang. Darf die Weiterverwendung von Informationen, z. B. auch solcher, die über IFG-Anträge erlangt werden, ansonsten nur durch Lizenzen beschränkt werden?

Diesbezüglich wird auf die federführende Zuständigkeit des BMI für das Verwaltungsrecht verwiesen.

b) Gebührenregelungen:

Die Regelungen der §§ 6 und 7 des Entwurfs sind h.E. in ihrer jetzigen Fassung kaum brauchbar. Es wird empfohlen, den gewollten Regelungsgegenstand zunächst noch einmal klar zu umreißen und dann die dafür nötige gesetzliche Form zu bestimmen. Wichtig wäre zunächst, klar zwischen Gebühren und Entgelten zu unterscheiden, die nötige gesetzliche Eingriffsnorm zu schaffen und zudem die Vorgaben des BGebG zu nutzen (vgl. Anmerkungen zu § 6). Zudem bleiben die Ausnahmetatbestände bleiben, insbesondere das Vorrang-Nachrang-Verhältnis. Finden nun spezielle Gebührentatbestände (z.B. § 20 JVKostG) oder das IWG vorranging Anwendung? BMJV steht bei Rücksprachebedarf zwar grundsätzlich zur Verfügung, auch hier wird jedoch auf die für das Gebührenrecht federführende Zuständigkeit des BMI hingewiesen.

Weitere Anmerkungen und Rückfragen entnehmen Sie bitte dem anliegenden Dokument.

II. Beteiligung des Redaktionsstabs Rechtssprache

Darüber hinaus wurde der hier im Hause ansässige Redaktionsstab Rechtssprache beteiligt, der den Entwurf in rein sprachlicher Hinsicht geprüft hat. Die Anmerkungen und Vorschläge des Redaktionsstabs können Sie dem zweiten Dokument im Anhang entnehmen. Die Berücksichtigung dieser Anmerkungen bei der weiteren Bearbeitung wird anheimgestellt. Die Anregungen scheinen jedoch vielfach geeignet, einige der aufgezeigten Probleme zu entschärfen. Aufgrund der bereits zahlreichen fachlichen Anmerkungen wurde hier vorerst darauf verzichtet, weitere sprachliche Änderungsvorschläge einzufügen.

Es wird um Überarbeitung des Entwurfs und erneute Beteiligung gebeten.

Besten Dank und freundliche Grüße

Im Auftrag

Christina Schulte-Braucks, LL.M. (London) Referentin

Referat III B 1

Kartellrecht einschließlich Vergaberecht;

Telekommunikations- und Medienrecht;

Außenwirtschaftsrecht

Bundesministerium der Justiz

und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: 0 30 / 18 580 - 9332

E-Mail: schultebraucks-ch@bmjv.bund.de

Von: Jastrow, Serge-Daniel [mailto:serge.jastrow@bmvi.bund.de]

Gesendet: Mittwoch, 27. August 2014 15:20

An:

Betreff: BMVI zum Dritten IWG-Entwurf

Seitens BMVI übermittele ich ergänzend die Anmerkungen des Referates WS 15 – Recht der Bundeswasserstraßen, Liegenschafts- und Vergabewesen (VOB, Grundsätze) – (Ansprechpartnerin: Frau Petra Nethövel-Kathstede, Petra.Nethoevel-Kathstede@bmvi.bund.de) zum aktuellen, 3. Entwurf des IWG, mit der Bitte um Berücksichtigung im angekündigten überarbeiteten BMWi-Entwurf. Die Anmerkungen beziehen sich auf den Entwurf im Änderungsmodus, welcher der E-Mail des BMWI (Frau Hardt) vom 28.07.2014 beigefügt war:

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass gemäß dem Erwägungsgrund (10) der Änderungsrichtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013 die Richtlinie 2003/98/EG nur für Dokumente gilt, deren Bereitstellung unmittelbar unter den gesetzlichen oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stellen fällt.

Rein fiskalische Beschaffungstätigkeiten und die damit zusammenhängenden Dokumente fallen demzufolge nicht unter die Richtlinie, über deren 1:1-Umsetzung nicht hinausgegangen werden sollte. Die Streichung der Worte „im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags“ an mehreren Stellen der Gesetzesbegründung wird deshalb von hieraus nicht mitgetragen. Vielmehr ist in der Begründung ausdrücklich klarzustellen, dass Dokumente, die im Zusammenhang mit rein fiskalischen Beschaffungsvorgängen stehen, nicht unter das IWG fallen.

Die Aussage auf Blatt 22 der Gesetzesbegründung (zu § 2 (b) Zu Absatz 2 Nr. 2 – Informationen, die geistiges Eigentum Dritter sind), wonach Urheberrechte, die bei öffentlichen Stellen und deren Mitarbeitern liegen, unbeachtlich sind, steht im Widerspruch zum Erwägungsgrund (12) der Richtlinie 2013/37/EU und wird ebenfalls nicht mitgetragen. Wenn dem nicht gefolgt wird, sollte gemäß Erwägungspunkt (13) der Richtlinie 2013/37/EU eine über die bloße Kostenerstattung hinausgehende Verwertung der Urheberrechte in § 7 IWG geregelt werden.

Zu den möglichen Konsequenzen für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) folgende Anmerkungen:

Selbst wenn BMWi der hiesigen Auffassung folgen würde, müsste aus öffentlich- rechtlicher Sicht noch geprüft werden, ob bei Beschaffungen, die Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen betreffen, nicht gleichwohl ein Weiterverwendungsanspruch besteht. Da die betreffenden Maßnahmen nach Wasserstraßengesetz (WaStrG) hoheitlicher Natur sind, könnte man die Auffassung vertreten, dass derartige Beschaffungen als Hilfsgeschäfte im Rahmen des öffentlichen Auftrags der Behörden der WSV getätigt werden. Durch den im WaStrG geregelten hoheitlichen Charakter von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen unterscheiden sich derartige Beschaffungen z. B. von Softwarebeschaffungen.

Im Übrigen nimmt BMVI in Hinblick auf den Regelungsumfang bzw. das Verhältnis IWG - IFG Bezug auf den Vermerk zur Ressort-Besprechung am 19. August 2014, dessen Ergebnis diesseits ausdrücklich mitgetragen wird: „Im Ergebnis bestand Einvernehmen, dass durch das IWG entsprechend den EU-Vorgaben in der Public-Sector-Information (PSI)-Richtlinie nicht in die Regelungen zum Zugang zu öffentlichen Informationen eingegriffen werden und sich das IWG ausschließlich auf die Frage der Weiterverwendung beschränken soll.“ BMVI lehnt jede hiervon abweichende Handhabung, die das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes aufweichen würde, ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Serge-Daniel Jastrow

Dr. Serge-Daniel Jastrow LLM

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Referat Z 13 - Justiziariat

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Tel: 030 18 300 3207

Fax: 030 18 300 1939

E-Mail: serge.jastrow@bmvi.bund.de

Von: Bender, Rolf, VIA2

Gesendet: Mittwoch, 5. November 2014 16:21

An:

Betreff: Gesetzentwurf Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG): Abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleg(inn)en,

in der Anlage übersende ich Ihnen - zunächst in Form einer Synopse - den 4. Entwurf für das neue Informationsweiterverwendungsgesetz. Ein ausformulierter förmlicher Gesetzentwurf folgt in den nächsten Tagen.

1. Zu der Synopse folgende Hinweise:

Nach reiflicher Überlegung schlage ich nunmehr vor, die Umsetzung der geänderten PSI-Richtlinie nicht durch eine vollständige Neufassung des IWG, sondern durch ein Änderungsgesetz vorzunehmen. Hintergrund ist, dass das geltende IWG mit Blick auf die praktische Anwendung insbesondere durch die Rechtsprechung als gelungenes Gesetz anzusehen ist. Ein vollständige Neufassung wirft viele Fragen auf, die hinsichtlich der Richtlinienänderungen jedoch unnötig sind. Insofern stellt sich ein Änderungsgesetz einfacher dar. Die Änderungen der Richtlinie sind unterstrichen, die Änderungen des IWG sind fett gekennzeichnet. Die Nummerierung ist teilweise in der Reihenfolge verschoben, um Richtlinienvorgaben und IWG-Bestimmungen überschaubar gegenüber zu stellen.

2. Zu den Änderungen gegenüber dem 3. Entwurf folgende kursorische Hinweise:

 Zur Verdeutlichung, dass es sich um ein Vorhaben im Bereich des Rechts der Wirtschaft (konkurrierende Gesetzgebung des Bundes) handelt halte ich einen Hinweis weiterhin für sinnvoll (in § 1 Abs. 1).

Ich schlage vor, Informationen mit personenbezogenen Daten generell aus dem Anwendungsbereich auszunehmen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2b), da diese nach dem IFG ohnehin nur eingeschränkt zugänglich sind und mangels einer gesetzlichen Erlaubnis eine Weiterverwendung nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig ist.

Entsprechend dem in der Ressortabstimmung am 19. August erzielten Einvernehmen erfolgt eine Klärung des Verhältnisses zu den Zugangsregelungen in § 1 Abs. 3.

Die Änderung in § 2 Nr. 3 zielt auf eine richtlinienkonforme Umsetzung an. Die Kommission hält die derzeitige Regelung für nicht richtlinienkonform (Pilotverfahren).

Die Streichung von § 2 Nr. 5 (alt) wurde von den Ressorts und den Dienststellen der Kommission gewünscht.

Mit Blick auf die Regelungen der Entgelte halte ich eine Definition der Grenzkosten für erforderlich (§ 2 Nr. 5 neu).

Ich schlage auch vor, den Begriff der Hochschule zu definieren (§ 2 Nr. 9 neu). Dies wurde in der Ressortabstimmung moniert, weil das Gesetz keine Bestimmungen zu Hochschulen enthalte. Es enthält aber eine Regelung zu Hochschulbibliotheken. Die Regelung stellt klar, dass private Hochschulen nicht erfasst sind.

Entsprechend einer Anregung von BMF in der Ressortbesprechung am 19. August schlage ich vor, nach Maßgabe bundesrechtlicher Zugangsregelungen zugänglich gemachte Informationen (also insb. nach dem Informationsfreiheitsgesetz) ohne Weiteres weiterverwendet werden können (§ 3 Abs. 2 neu). Es bedarf also keiner weiteren Antragstellung und keiner Gebühren- oder Entgeltregelungen.

Die übrigen Änderungen setzen geänderte Richtlinienvorgaben eng am Wortlaut orientierend um, wie aus der Synopse deutlich wird.

3. Zum weiteren Vorgehen

Ich lade bereits jetzt zu einer abschließenden Ressortbesprechung am 26. November 2014 um 14.00 Uhr in das BMWi in Berlin ein. Die genaue Einladung folgt mit der Versendung des förmlichen Gesetzentwurfs in den nächsten Tagen. Ziel ist es, den Gesetzentwurf einvernehmlich zu finalisieren und für eine Kabinettentscheidung in der Sitzung am 17. Dezember 2014 vorzubereiten. Weitere Termine (provisorisch):

• Bundesrat (Stellungnahme) am 06. Februar 2015 (Ausschüsse in der Woche vom19.-23. Januar)

• Gegenäußerung Bundesregierung 25. Februar 2015

• Bundestag 1. Lesung 05./06. März 2015; Ausschüsse in den Sitzungswochen 16.-27. März 2015

• Bundestag 2./3. Lesung 23./24. April 2015

• Bundesrat (Entscheidung Anrufung Vermittlungsausschuss) 12. Juni 2015. Für den Vermittlungsausschuss bliebe dann vor der Sommerpause nur noch die Sitzungswoche vom 29. Juni bis 03. Juli 2015.

Mit Blick auf die Terminplanung und die Gewährleistung eines fristgerechten Inkrafttretens des Gesetzes bis Mitte Juli 2015 schlage ich vor, dass über die reine Richtlinienumsetzung hinausgehende Überlegungen aus dem Gesetzgebungsverfahren herausgehalten werden.

Mit besten Grüßen

Rolf Bender

Referent

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 0228-615-3528

Fax.: 0228-615-3261

mailto:rolf.bender@bmwi.bund.de

Internet: http:\\www.bmwi.de

Von: GI2@bmi.bund.de [mailto:GI2@bmi.bund.de]

Gesendet: Mittwoch, 27. August 2014 15:33

An:

Betreff: IWG - 3. Entwurfsfassung

BMI - G I 2 – 13002/2#1

Sehr geehrte Frau Hardt,

die gebührenrechtlichen Änderungsvorschläge des BMI, vgl. die zur Arbeitserleichterung beigefügte BMI-Stellungnahme vom 22. Juli 2014, sind in der 3. Entwurfsfassung nicht eingearbeitet worden.

BMI bittet weiterhin um deren Berücksichtigung und Übernahme.

Dies gilt auch für die als Ergebnis der Ressortbesprechung am 19. August 2014 angekündigte weitere wichtige Überarbeitung des Gesetzentwurfes durch BMWi.

Weitere Stellungnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Werner Hachen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referat G I 2 - Innenpolitische Aspekte der Aufgaben anderer Ressorts

Bundesministerium des Innern

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

Telefon: 030 18 681-25 84

Fax: 030 18 681-525 84

E-Mail: Werner.Hachen@bmi.bund.de

Internet: www.bmi.bund.de

Von: claudia.hardt@bmwi.bund.de [mailto:claudia.hardt@bmwi.bund.de]

Gesendet: Montag, 28. Juli 2014 11:54

An:

Betreff: IWG: 3. Entwurf

Liebe Kolleg(inn)en,

in der Anlage erhalten Sie einen überarbeiteten 3. Entwurf zum IWG (eine Reinfassung und eine Fassung im Änderungsmodus) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29. August 2014.

Dazu im Einzeln:

Die nicht sehr umfangreich eingegangenen Stellungnahmen zum veröffentlichten Gesetzentwurf zeigen, dass nach wie vor Verständnisprobleme hinsichtlich des IWG bestehen. Das betrifft insbesondere das Verhältnis des IWG zur Informationsfreiheit sowie zum Verwaltungsrecht. Der überarbeitete Entwurf soll den vorgetragenen Bedenken und Änderungswünschen weitgehend Rechnung tragen. Im Einzelnen:

1. Verhältnis von Informationsfreiheit und Informationsweiterverwendung und zum Verwaltungsrecht

Ich verweise hierzu auf die neuen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (siehe unter A II.2.). Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung der Sichtweise auf das IWG. Das IWG geht derzeit davon aus, dass die Zugänglichkeit von Informationen des öffentlichen Sektors über die Regelungen zur Informationsfreiheit erfolgt. Dies war möglich, weil die PSI-Richtlinie in ihrer alten Fassung keinen Anspruch auf Weiterverwendung vorsah und dementsprechend auch keinen Anspruch auf Bereitstellung der Informationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Vielmehr bestanden die Regelungen der Weiterverwendung nur für den Fall, dass diese gestattet wurde. Nach der neuen Richtlinie besteht ein Recht auf Weiterverwendung und damit zwangsläufig auch ein Recht auf Bereitstellung der weiterzuverwendenden Informationen. Zwar kann man hierzu auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit zurückgreifen. Sind IFG- Bestimmungen nicht deckungsgleich oder nicht vorhanden, dann gilt das IWG. Daraus ergeben sich Schlussfolgerungen auch hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Mit Blick auf die Regelungen zum Antragsverfahren gelten die Anforderungen der Richtlinie auch für das öffentlich-rechtliche Verwaltungsverfahren. Das IWG enthält damit eine spezialgesetzlich Anforderung für das Verwaltungsverfahren. Das Thema sollte aus unserer Sicht mit den Ländern frühzeitig erörtert werden, wenn diese eigene Weiterverwendungsgesetze erlassen müssen, um die Richtlinie in Deutschland vollständig umzusetzen. Der überarbeitete Gesetzentwurf soll daher entsprechend an die Staatskanzleien übermittelt werden. Falls ich bis zum 8. August keine Einwände höre, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus.

2. Ausführungen zum Erfüllungsaufwand

Die Ausführungen dazu werden insbesondere von BMF als unzureichend angesehen - insbesondere mit Blick auf § 6 des Entwurfes. Ich bin dem Einwand nicht gefolgt und habe die Ausführungen entsprechend angepasst. Durch das IWG entsteht meiner Ansicht nach kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, weil es den öffentlichen Stellen überlassen ist, wie sie das Verfahren gestalten. Dies ist eine Frage, die über die Open-Data-Strategie und E-Government-Gesetz beantwortet wird. Im Übrigen halte ich die Frage vor dem Hintergrund, dass es sich um eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie handelt, für vernachlässigbar.

Mit besten Grüßen

Rolf Bender

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 0228-615-3528

mailto: rolf.bender@bmwi.bund.de

Internet: http:\\www.bmwi.de

Von: Oru-Ludwigs, Katharina [mailto:Katharina.Oru-Ludwigs@bmel.bund.de]

Gesendet: Freitag, 29. August 2014 11:18

An:

Betreff: Stellungnahme BMEL zum IWG-Entwurf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das BMEL unterstützt die rechtstechnischen Anmerkungen, die das BMUB in seinem Schreiben vom 26.8.2014 formuliert hat. Darüber hinaus folgende Anregungen:

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a:

Das Erfordernis des Wortes „verbindliche“ erschließt sich nicht. Es sollte gestrichen werden.

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 4:

Die Formulierung in § 1 Absatz 2 Nummer 2 IWG a.F. erscheint vorzugswürdig.

Zu § 5 Absatz 2

Der Regelungsgehalt ist fraglich. Der Aufwand einer elektronischen Bearbeitung dürfte immer über den einer einfachen Bearbeitung hinausgehen, wenn die elektronische Bearbeitung nicht üblich ist. Ist sie üblich, bedarf es wiederum keiner Regelung.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 1

Die Wörter „soweit technisch möglich und sinnvoll“ sollten durch konkretere Anforderungen ersetzt werden (vgl. § 6 Absatz 2 am Ende).

Zu § 6 Absatz 1 Satz 3

Es sollte geprüft werden, ob vor dem Hintergrund der Definition in § 12 Absatz 2 Satz 2 EGovG eine eigene Formulierung tatsächlich erforderlich ist.

Zu § 6 Absatz 4

Die Bereitstellung sollte nicht nur in einem zentralen Datenportal möglich sein.

Zu § 11 Absatz 2

Auch hier sollte der Begriff „Besitz“ – wie bei § 2 Absatz 1 – vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Katharina Oru-Ludwigs

Referentin

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Referat 114

Grundsatzrechtsfragen, Rechtsangelegenheiten der Abteilung 1,

Bürokratieabbau, Geheimschutz

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Telefon: +49 228 / 99 529-3901

Fax: +49 228 / 99 529-3426

E-Mail: 114@bmel.bund.de

Internet: www.bmel.de

Von: Ulf1Haeussler@BMVg.BUND.DE [mailto:Ulf1Haeussler@BMVg.BUND.DE] Im Auftrag von BMVgRechtI2@BMVg.BUND.DE

Gesendet: Freitag, 29. August 2014 17:02

An:

Betreff: Stellungnahme BMVg zum dritten IWG-Entwurf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

BMVg nimmt wie aus der Anlage ersichtlich zu dem Entwurf Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulf Häußler

-------------------------------------------------------------------------------------------

1. BMVg empfiehlt die Klarstellung dessen, daß sich § 2 Abs. 2 Nr. 8 IWG-neu, soweit Bildungs- und Forschungseinrichtungen in Rede stehen, grundsätzlich nicht auf Ressortforschungseinrichtungen und ressortinterne Bildungseinrichtungen mit rein dienstlicher Ausrichtung bezieht. Der Bildungs- bzw. Forschungsauftrag dieser Einrichtungen ist seiner Eigenart nach innerdienstlich und somit per definitionem nicht für die Allgemeinheit bestimmt.

BMVg ist insoweit der Auffassung, daß die genannte Fallkonstellation nicht bereits durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 IWG-neu erfaßt ist, in dem der Zugang durch rechtliche Vorschriften ausgeschlossen bzw. eingeschränkt ist. Zwar ist naheliegend, daß hinsichtlich der Mehrzahl der bei ressortinternen Bildungs- und Forschungseinrichtungen vorhandenen Informationen, soweit diese nicht bereits als Verschlußsachen eingestuft sind, aufgrund der Amtsverschwiegenheit (§ 67 des Bundesbeamtengesetzes – BBG, § 14 des Soldatengesetzes – SG) kein Zugangsrecht besteht. Allerdings könnte das mit dem Argument bezweifelt werden, die Amtsverschwiegenheit betreffe als Individualpflicht der bei derartigen Einrichtungen beschäftigten Beamtinnen und Beamten bzw. – soweit der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung betroffen ist – Soldatinnen und Soldaten nur diese als Individuen, ohne (als überschießenden Regelungsgehalt auch) eine Zugangsregelung zu enthalten. Überdies könnte ergänzend argumentiert werden, daß insoweit, als für die betreffenden Informationen nur eine tarifvertragliche Verschwiegenheitspflicht besteht (§ 3 Abs. 1 TVöD), eine gesetzliche Zugangsregelung bereits gar nicht existiere. Hierfür könnte darauf abgestellt werden, daß der TVöD sich ausdrücklich auch auf "Angelegenheiten" – und damit verbundene Informationen – bezieht, deren Geheimhaltung "vom Arbeitgeber angeordnet ist".

Die vorstehenden Erwägungen schließen selbstredend nicht aus, daß im Einzelfall durch die Leitung einer ressortinternen Bildungs- oder Forschungseinrichtung dort vorhandene Informationen der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden und aufgrunddessen weiterverbreitungsfähig sind.

Die empfohlene Klarstellung kann auf unterschiedliche Weise erreicht werden. In Betracht kommt einerseits eine teleologische Reduktion des dem Entwurf zugrundeliegenden Art. 1 Abs. 1 lit. a UA (iv) der RL 2013/37/EU, andererseits eine Regelung, die den Ausschluß des Zugangsrechts auch außerhalb von rechtlichen Vorschriften anerkennt.

Allerdings ließe sich eine teleologische Reduktion der RL 2013/37/EU durch den umsetzenden nationalen Gesetzgeber am ehesten in der Begründung des Gesetzes (erläuternd) darstellen und hätte daher nicht dieselbe Bindungskraft wie eine in das Gesetz aufgenommene Regelung. Eine Regelung der dargestellten Art wäre über den bisherigen Regelungsgehalt von § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 IWG-neu hinaus möglich. Insbesondere geriete eine solche Regelung nicht in Widerspruch zu der für die Änderung des IWG anlaßgebenden RL 2013/37/EU. In dieser Richtlinie ist von "Zugangsregelungen" die Rede, nicht von den Zugang regelnden "Rechts- und Verwaltungsvorschriften". Nur mit dem letztgenannten Begriff verlangt das EU-Recht üblicherweise den Erlaß von Gesetzen und Rechtsverordnungen durch die eine Richtlinie umsetzenden Mitgliedstaaten. Den Mitgliedstaaten ist infolgedessen durch die Richtlinie nicht verwehrt, der Entscheidung über die Weiterverwertbarkeit von Informationen auch Zugangsregelungen anderer Eigenart zugrundezulegen.

2. BMVg empfiehlt die Klarstellung dessen, daß sich § 2 Abs. 2 Nr. 9 IWG-neu, soweit Bibliotheken in Rede stehen, grundsätzlich nur auf öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken bezieht. Der Bestand von Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung und der Gerichte (Behördenbibliotheken) ist nur dann allgemein zugänglich, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für dort vorhandene Informationen, die nicht als Verschlußsachen eingestuft sind.

Um eine derartige Klarstellung zu erreichen, kann hinsichtlich des Begriffs der Behördenbibliothek beispielhaft auf § 2 Abs. 4 des Thüringer Bibliotheksgesetzes (ThürBibG) vom 16. Juli 2008 (verkündet als Artikel 1 des Thüringer Bibliotheksrechtsgesetzes vom 16. Juli 2008 (ThürGVBl. S. 243)) Bezug genommen werden. Die Notwendigkeit einer Klarstellung im IWG-neu ergibt sich, weil ein dem ThürBibG vergleichbares Bundesgesetz nicht existiert.

In Ermangelung eines Bibliotheksgesetzes des Bundes böte sich insoweit beispielsweise an, in dem Entwurf vor dem Wort "Bibliotheken" das Wort "öffentlichen" einzufügen. Eine Darstellung der vorerwähnten Gesichtspunkte allein in der Gesetzesbegründung dürfte aus den hinsichtlich der ressortinternen Bildungs- und Forschungseinrichtungen dargestellten Gründe suboptimal sein.

Von: Nethövel-Kathstede, Petra [mailto:petra.Nethoevel-Kathstede@bmvi.bund.de]

Gesendet: Freitag, 8. August 2014 09:54

An:

Betreff: WG: 3. Entwurf IWG; Votum für keine Versendung an die Länder

Sehr geehrter Herr Bender, sehr geehrte Frau Hardt,

den Einwänden von Herrn Lang-Neyjahr – s. unten - und den ähnlichen Bedenken der anderen Ressorts schließe ich mich an. Insbesondere kann ich nicht erkennen, dass die umzusetzende Richtlinie 2013/37/EU ein eigenes Zugangsrecht begründet, wie nun in der Gesetzesbegründung zum IWG ausgeführt wird. Entsprechend sollten diese Ausführungen noch einmal gründlich überprüft werden, zumal sie sich bei den tatsächlich getroffenen Regelungen auch gar nicht widerspiegeln. Dass der IWG-Entwurf über die Richtlinie hinausgehen will, scheint mir nicht der Fall zu sein, da es dort heißt, man wolle sie „möglichst eng am Wortlaut der Richtlinie“ umsetzen (S. 2 des IWG-Entwurfs). Wegen dieses grundsätzlichen Klärungsbedarfs scheint mir eine Übermittlung des aktuellen IWG-Entwurfs an die Länder verfrüht.

Weitere Ausführungen hierzu und zum übrigen Entwurf behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Petra Nethövel-Kathstede

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Referat WS 15

Recht der Bundeswasserstraßen, Liegenschafts- und Vergabewesen (VOB, Grundsätze)

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Tel.: 0228 99 300 4256

Fax: 0228 99 300 807 4256

petra.nethoevel-kathstede@bmvi.bund.de

ref-ws15@bmvi.bund.de

Von: Lang-Neyjahr, Roland -Ia3 BMAS [mailto:roland.lang-neyjahr@bmas.bund.de]

Gesendet: Donnerstag, 7. August 2014 17:24

An:

Betreff: AW: 3. Entwurf IWG; Votum für keine Versendung an die Länder

Sehr geehrter Herr Bender,

sehr geehrte Frau Hardt,

das BMAS rät dringend davon ab, den überarbeiteten Entwurf für ein Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG-E) bereits jetzt an die Länder zu übersenden. Wie Sie selber ausführen, handelt es sich bei den neuen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (siehe unter A II.2.) um eine wesentliche Änderung des IWG-E. Bislang ging das BMAS entsprechend der Ausführungen in den Ressortbesprechungen davon aus , dass auch mit dem IWG-E kein zusätzlicher Informationszugang neben dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) geschaffen wird, sondern auf der Grundlage des IWG-E bei einem bestehenden Zugangsrecht ein grundsätzlicher Anspruch auf gewerbliche und nichtgewerbliche Weiterverwendung besteht. Diese Sichtweise wird jetzt ohne eindeutige Begründung geändert. Nach den neuen Ausführungen in dem Allgemeinen Teil der Begründung gelte das Exklusivitätsverhältnis des IFG zwar für das bisherige IWG, für den IWG-E könne dies aber nicht gelten. Danach gewähre der IWG-E einen Anspruch auf Weiterverwendung von Informationen, die dafür ungeachtet des Vorhandenseins von Regelungen zur Informationsfreiheit auch zugänglich gemacht werden müssen. Folge ist, dass durch den IWG-E ein eigenes Zugangsrecht neben dem IFG geschaffen würde.

Nach Ansicht des BMAS ist diese Änderung noch nicht hinreichend durchdacht und birgt verschiedene Probleme, die zunächst im Ressortkreis besprochen werden sollten, bevor der überarbeitete Gesetzentwurf an die Länder übersandt wird. Zudem ist der überarbeitete Gesetzentwurf auch nur teilweise im Hinblick auf die Änderung überarbeitet worden und damit nicht konsistent.

Folgefragen der Änderung

• Wenn durch den IWG-E ein eigenes Zugangsrecht neben dem IFG geschaffen würde, bleibt völlig unklar, wie sich die beiden Gesetze zueinander verhalten sollen. Dieses Problem wird durch den Gesetzentwurf an keiner Stelle aufgegriffen. Wenn der Antragsteller, wie bislang schon beim IFG und beim UIG, demnächst seinen Anspruch auf Zugang zu Informationen auf alle drei Gesetze gleichzeitig stützt, bleibt unklar, nach welchem Gesetz der Antrag bearbeitet werden soll. Das IFG sieht hier ein klar strukturiertes Verwaltungsverfahren vor, der IWG-E trifft hierzu letztlich keine Angaben, da sich § 5 IWG-E nur auf die Weiterverwendung auf Antrag bezieht. Das Widerspruchs- und Klageverfahren und auch die Drittwidersprüche und Drittklageverfahren würden in das Verfahren nach dem IWG-E gezogen. Es wäre etwa zu klären, ob ein Zugangsrecht zweimal gerichtlich überprüft werden kann. Einmal im Rahmen des IFG-Verfahrens und außerdem im Rahmen von § 2 Absatz 3 IWG-E.

• Wodurch ist es gerechtfertigt, dass das Zugangsrecht zu Informationen ganz unterschiedlichen Ausschlusstatbeständen unterliegt, obgleich es jeweils um den Zugang zu Informationen geht?

• Die neue Begründung im Allgemeinen Teil widerspricht diametral den Vorschriften des Gesetzentwurfs und dem übrigen Begründungsteil:

o Die Vorschriften stellen jeweils nur auf die „Weiterverwendung“ ab, ein Zugangsrecht wird hingegen nicht normiert und ist auch nicht im Wege der Auslegung aus dem Begriff „Weiterverwendung“ herauszulesen.

o In der Begründung ist angegeben, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Diese Aussage mag richtig sein, wenn der IWG-E auf dem IFG aufbauen würde (worüber ggf. aber noch zu diskutieren wäre). Wenn der IWG-E aber ein eigenes Zugangsrecht beinhalten soll, ist in jedem Fall auch mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen, da die Mitarbeiter in den Behörden im Zweifelsfall beide Gesetze (IFG und IWG) prüfen müssen und der Anwendungsbereich des IWG-E im Hinblick auf die betroffenen öffentlichen Stellen zudem über das IFG hinausgeht.

o Die Begründung ist auch in sich widersprüchlich. Dabei geht es vor allem um folgende neu hinzugefügte Ergänzung:

„Die Weiterverwendung scheidet nur dort aus, wo der Zugang durch Vorschriften verwehrt ist. Die in den Informationsfreiheitsgesetzen enthaltenen Einschränkungen der Informationsfreiheit stellen keine solchen Regelungen dar. Sie führen lediglich dazu, dass kein Anspruch auf Informationsfreiheit besteht, schließen aber den Zugang nicht aus oder schränken ihn ein. Diese Beschränkungen ergeben sich aus anderen Vorschriften.“

Anders die Begründung zu § 2:

„In den Fällen, in denen kein Zugangsrecht besteht, kann auch kein Recht auf Weiterverwendung eröffnet werden. Spezialgesetzliche Zugangsregelungen schließen die Anwendbarkeit des IWG aus. In den Fällen, in denen kein Zugangsrecht besteht, kann auch kein Recht auf Weiterverwendung eröffnet werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen an Informationen aus Gründen des Datenschutzes, des Verschlusssachenschutzes, der statistischen Geheimhaltung, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, weil sie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten oder weil sonst einer der in den §§ 3 bis 6 IFG genannten Gründe vorliegt, kein Zugangsrecht besteht.“

• Zudem stellt sich bei der Änderung eine verfassungsrechtliche Frage. Der Gesetzentwurf stellt – soweit er neue Pflichten der Landes- und Kommunalverwaltung schaffen soll – nicht hinreichend klar, ob es sich um Aufgaben oder um Verfahren handelt (Art. 84 Absatz 1 GG). Die verfassungsrechtliche Relevanz sollte seit dem Verbraucherinformationsgesetz bekannt sein. Üblicherweise trägt der Bundesgesetzgeber den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung, indem er klarstellt, ob die Regelungen nur für Bundesbehörden oder alle Behörden Anwendung finden. Sofern es sich nicht nur um Verfahrensrecht handelt und alle Behörden, also auch Kommunen betroffen sind, wird die Anwendung mit folgender Bestimmung eingegrenzt:

„§ … gilt für Gemeinden oder Gemeindeverbände nur, wenn ihnen die Aufgaben nach diesem Gesetz durch Landesrecht übertragen worden sind.“

• Unabhängig von Art. 84 GG ist allgemein das Verhältnis von Landes- und Bundesrecht klärungsbedürftig, wenn der Informationszugang nach Landes-IFG nunmehr durch ein „neues“ Zugangsrecht nach Bundes-IWG überrundet werden sollte. Der Geltungsbereich von IFG (Bund) und IWG-E (Bund, Länder, Kommunen) ist unterschiedlich und könnte zu schwierigen Konkurrenzfragen bei der Prüfung von Zugangsrechten führen. Da die gleiche Materie geregelt wird, sollten die Gesetze auch den gleichen Anwendungsbereich regeln.

• Für das SGB II wird die Neuausrichtung des IWG-E relevant, da der Zugang nicht mehr freiwillig, sondern über Gleichbehandlungsaspekte hinaus auch verpflichtend einzuräumen ist. Da im SGB II auch die kommunale Trägerschaft mitbetroffen ist (Mischverwaltung nach Art. 91e GG), kann das oben angesprochene Konkurrenzverhältnis der Gesetze und die Einordnung nach Art. 84 Absatz 1 GG nicht offen bleiben. Nach dem bisherigen Verständnis, also der Ableitung der IWG-Weiterverwendung vom IFG-Zugangsrecht, bestand dieses Problem nicht, denn nach § 50 Absatz 4 Satz 2 SGB II gilt das IFG des Bundes bereits ausdrücklich für die Mischverwaltung in den Jobcentern.

In der Sache bleibt ohnehin unbegründet, warum plötzlich von einem Zugangsrecht nach dem IWG-E ausgegangen wird. Nach Ansicht des BMAS geht diese Änderung über den Inhalt der Richtlinie 2013/37/EU hinaus. In Art. 1 Absatz 3 RL stützt sich die Richtlinie auf die Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten und lässt diese Regelungen unberührt. Art. 4 Absatz 3 RL lässt ebenfalls den Schluss zu, dass die Richtlinie nicht von einem eigenen Zugangsrecht ausgeht („und stützt sich dabei auf die einschlägigen Bestimmungen der Zugangsregelung des betreffenden Mitgliedstaates“). Das spricht dafür, dass weiterhin im Hinblick auf das Zugangsrecht auf das IFG abzustellen ist.

Im Rahmen einer Länderbeteiligung ist damit zu rechnen, dass oben genannte Fragen insbesondere wegen des Bezugs zu Art. 84 Absatz 1 GG aufgeworfen werden. Eine vorherige Klärung auf Ressortebene erscheint daher angezeigt.

Im Übrigen behält sich das BMAS weitere Stellungnahmen zum IWG-E vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lang-Neyjahr

Roland Lang-Neyjahr

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Leiter des Referates Ia3 "Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Soziale Marktwirtschaft"

Wilhelmstr. 49

10117 Berlin

Tel.: 03018-527-1236

Fax: 03018-527-1931

mailto:roland.lang-neyjahr@bmas.bund.de

Von: claudia.hardt@bmwi.bund.de [mailto:claudia.hardt@bmwi.bund.de]

Gesendet: Montag, 28. Juli 2014 11:54

An:

Betreff: IWG: 3. Entwurf

Liebe Kolleg(inn)en,

in der Anlage erhalten Sie einen überarbeiteten 3. Entwurf zum IWG (eine Reinfassung und eine Fassung im Änderungsmodus) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29. August 2014.

Dazu im Einzeln:

Die nicht sehr umfangreich eingegangenen Stellungnahmen zum veröffentlichten Gesetzentwurf zeigen, dass nach wie vor Verständnisprobleme hinsichtlich des IWG bestehen. Das betrifft insbesondere das Verhältnis des IWG zur Informationsfreiheit sowie zum Verwaltungsrecht. Der überarbeitete Entwurf soll den vorgetragenen Bedenken und Änderungswünschen weitgehend Rechnung tragen. Im Einzelnen:

1. Verhältnis von Informationsfreiheit und Informationsweiterverwendung und zum Verwaltungsrecht

Ich verweise hierzu auf die neuen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (siehe unter A II.2.). Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung der Sichtweise auf das IWG. Das IWG geht derzeit davon aus, dass die Zugänglichkeit von Informationen des öffentlichen Sektors über die Regelungen zur Informationsfreiheit erfolgt. Dies war möglich, weil die PSI-Richtlinie in ihrer alten Fassung keinen Anspruch auf Weiterverwendung vorsah und dementsprechend auch keinen Anspruch auf Bereitstellung der Informationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Vielmehr bestanden die Regelungen der Weiterverwendung nur für den Fall, dass diese gestattet wurde. Nach der neuen Richtlinie besteht ein Recht auf Weiterverwendung und damit zwangsläufig auch ein Recht auf Bereitstellung der weiterzuverwendenden Informationen. Zwar kann man hierzu auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit zurückgreifen. Sind IFG- Bestimmungen nicht deckungsgleich oder nicht vorhanden, dann gilt das IWG. Daraus ergeben sich Schlussfolgerungen auch hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Mit Blick auf die Regelungen zum Antragsverfahren gelten die Anforderungen der Richtlinie auch für das öffentlich-rechtliche Verwaltungsverfahren. Das IWG enthält damit eine spezialgesetzlich Anforderung für das Verwaltungsverfahren. Das Thema sollte aus unserer Sicht mit den Ländern frühzeitig erörtert werden, wenn diese eigene Weiterverwendungsgesetze erlassen müssen, um die Richtlinie in Deutschland vollständig umzusetzen. Der überarbeitete Gesetzentwurf soll daher entsprechend an die Staatskanzleien übermittelt werden. Falls ich bis zum 8. August keine Einwände höre, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus.

2. Ausführungen zum Erfüllungsaufwand

Die Ausführungen dazu werden insbesondere von BMF als unzureichend angesehen - insbesondere mit Blick auf § 6 des Entwurfes. Ich bin dem Einwand nicht gefolgt und habe die Ausführungen entsprechend angepasst. Durch das IWG entsteht meiner Ansicht nach kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, weil es den öffentlichen Stellen überlassen ist, wie sie das Verfahren gestalten. Dies ist eine Frage, die über die Open-Data-Strategie und E-Government-Gesetz beantwortet wird. Im Übrigen halte ich die Frage vor dem Hintergrund, dass es sich um eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie handelt, für vernachlässigbar.

Mit besten Grüßen

Rolf Bender

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 0228-615-3528

mailto: rolf.bender@bmwi.bund.de

Internet: http:\\www.bmwi.de

Von: Etzel, Daniel, Dr., VIIC2

Gesendet: Mittwoch, 21. Mai 2014 17:42

An:

Betreff: WG: Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen

Lieber Herr Bender,

mit reichlich Verspätung haben wir unten beigefügte Anmerkungen der KfW zum Entwurf des IWG erhalten, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verlauf.

Mit besten Grüßen

Daniel Etzel

Von: Beatrice.Nickl@kfw.de [mailto:Beatrice.Nickl@kfw.de]

Gesendet: Mittwoch, 21. Mai 2014 17:34

An:

Betreff: AW: Entwurf eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen

Hallo Herr Etzel,

vielen Dank für Ihre E-Mail. Anbei unsere Anmerkungen:

Da sowohl die KfW selbst als auch die Behörden, mit denen wir in Kontakt stehen (insbes. BMF, BMWi, BRH, BaFin, Bundesbank, ggf. auch EZB in Bezug auf IPEX) unter den Begriff der "öffentliche Stelle" im Sinne von § 2 Nr. 1 IWG-E fallen, kann die KfW (-Bankengruppe) vom IWG in zweierlei Hinsicht betroffen sein: Zum einen könnte die KfW selbst auf "Weiterverwendung" in Anspruch genommen werden, zum anderen können Dokumente mit Informationen über die KfW Bankengruppe Gegenstand eines Weitergabeverlangens sein, das an eine unserer Aufsichtsbehörden gerichtet wird.

1. Es sollte daher in § 1 Abs. 1 IWG-E ganz explizit ausgesprochen werden, dass das Gesetz keinen über die bestehenden gesetzlichen Ansprüche (IFG) hinausgehenden Anspruch auf Zugang zu Informationen öffentlicher Stellen gewährt. Das Informationsweiterverwendungsgesetz sollte mit beispielhafter Bezugnahme auf die einschlägigen Informationsgesetze des Bundes und der Länder - klarstellen, dass das Informationsweiterverwendungsgesetz lediglich Maßgaben der Nutzung und der Verfügbarkeit von Daten, die nach anderen Regelungen bereits zugänglich sind, festlegt, jedoch keinen eigenständigen Anspruch auf Zugang zu Informationen begründet. Durch eine solche explizite Hervorhebung des streng akzessorischen Regelungsinhalts wäre auch sichergestellt, dass Rechte, die Drittrechte nach § 8 IFG betreffen, nicht übersehen werden.

 Es könnte ja auch der Fall auftreten, dass sich eine öffentliche Stelle z. B. entscheidet, für ein Forschungsprojekt Informationen - auf die nach dem IFG usw. kein Anspruch besteht -, für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Folge der Anwendbarkeit des Informationsweiterverwendungsgesetzes ohne diese Klarstellung wäre dann, dass auch allen weiteren vergleichbaren Forschungseinrichtungen dieselben Daten zur Verfügung gestellt werden müssten.

2. Der Klarheit halber sollte in § 2 Abs. 2 Nr. 3 IWG-E ergänzt werden, dass auch solche Dokumente von vornherein nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, welche aus Gründen des Bankgeheimnisses nicht zugänglich sind.

Zudem geben wir zu bedenken, dass das IWG in § 10 IWG-E einen strikteren Maßstab anwendet als Art. 3. Abs. 1 GG (insbesondere kein sachlicher Grund der Ungleichbehandlung wegen Kapazitätsgrenze). Dies könnte gerade in der vorgenannten Fallgruppe interessant werden, in der eine öffentliche Stelle sich entscheidet, auch ohne mögliche Anspruchsgrundlagen nach IFG etc. EINER externen Stelle Daten (in enger Abstimmung) zur Verfügung zu stellen. Dies könnte z.B. für konkrete wissenschaftliche Untersuchungen der Fall sein. Hierzu könnte beispielsweise aus Sicht einer KfW Kapazitätserwägungen in Betracht kommen, sofern Daten beispielsweise einzelnen Forscherteams für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden.

Beste Grüße

Beatrice Nickl

-8760

--------------------------------------------

KfW / Sitz: Frankfurt am Main

Vorstand: Dr. Ulrich Schroeder (Vorsitzender), Dr. Guenther Braeunig, Dr. Ingrid Hengster, Dr. Norbert Kloppenburg, Dr. Edeltraud Leibrock, Bernd Loewen

Verwaltungsrat: Bundesminister Sigmar Gabriel (Vorsitzender)